

BÜRGERSCHAFT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG Nr. 18/20

18. Wahlperiode

PROTOKOLL der öffentlichen Sitzung des Schulausschusses

Sitzungsdatum: 1. November 2005
Sitzungsort: Hamburg, Rathaus
Sitzungsdauer: 17.05 Uhr bis 20.07 Uhr
Vorsitz: Abg. Marino Freistedt
Schriftführung: Abg. Britta Ernst
Sachbearbeitung: Monika Potztal

Tagesordnung:

1. Drs. 18/1840 Pressefreiheit auch an Hamburgs Schulen in freier Trägerschaft durchsetzen!
(Antrag der SPD-Fraktion)
hier: Anhörung von Auskunftspersonen gem. § 58 Abs. 2 GO
2. Reform der gymnasialen Oberstufe
(Selbstbefassung gem. § 53 Abs. 2 GO)
mit
Drs. 18/805 Gymnasiale Oberstufe
(Große Anfrage der GAL-Fraktion)
und
Drs. 18/1219 Neue gymnasiale Oberstufe für Hamburg: Breitere Allgemeinbildung,
höhere Studierfähigkeit, bessere Vergleichbarkeit
(Antrag der CDU-Fraktion)
hier: Auswertung der Anhörung vom 31. März 2005
3. Bericht des Senats über den Haushaltsverlauf 2005
hier: Einzelplan 3.1 – Behörde für Bildung und Sport
4. Voraussetzungen für den Informatikunterricht an Schulen schaffen
(Selbstbefassung gem. § 53 Abs. 2 GO)
5. Verschiedenes

Anwesende:**I. Ausschussmitglieder**

Abg. Olaf Böttger i.V. (CDU-Fraktion)
 Abg. Wilfried Buss (SPD-Fraktion)
 Abg. Hartmut Engels (CDU-Fraktion)
 Abg. Britta Ernst (SPD-Fraktion)
 Abg. Luisa Fiedler (SPD-Fraktion)
 Abg. Marino Freistedt (CDU-Fraktion)
 Abg. Christa Goetsch (GAL-Fraktion)
 Abg. Robert Heinemann (CDU-Fraktion)
 Abg. Torsten Kausch (CDU-Fraktion) i.V.
 Abg. Gerhard Lein (SPD-Fraktion)

II. Ständige Vertreterinnen und Vertreter

Abg. Sabine Boeddinghaus (SPD-Fraktion)
 Abg. Marita Meyer-Kainer (CDU-Fraktion)
 Abg. Jan Peter Riecken (SPD-Fraktion)

III. Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter

Senatorin Alexandra Dinges-Dierig
 Staatsrat Dr. Reiner Schmitz (zeitweise)
 LRD Andreas Gleim
 RD Thomas Vogel
 Oberstudiendirektor Dr. Wolfgang Dittmar
 Oberschulrätin Elisabeth Rüssmann
 Oberstudienrätin Monika Seiffert

- Behörde für Bildung und Sport -

IV. Auskunftspersonen

Stephan Cramer, Rudolf-Steiner-Schulen Hamburg
 Dr. Gernot Fritz, Rechtsanwalt, Bonn
 Sebastian Olényi, Junge Presse Hamburg e.V.
 Prof. Dr. Ulrich Karpen, Universität Hamburg
 Dr. Hermann Vortmann, Kath. Schulamt Hamburg

V. Vertreterinnen und Vertreter der Öffentlichkeit

25 Personen

Vor Eintritt in die Tagesordnung kommt der Ausschuss überein, den TOP 3 auf die Sitzung am 8.11.2005 zu vertagen, da die Senatorin nur bis 19 Uhr zur Verfügung stehe.

Er beschließt einstimmig, dass über TOP 1 ein Wortprotokoll gefertigt werden solle.

Zu TOP 1:

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden. Abgeordnete und Sachverständige stellen sich kurz vor.

Vorsitzender: Meine sehr verehrten Damen und Herren, es hat hier eine Diskussion gegeben in der Stadt Hamburg. Vonseiten der SPD-Fraktion wurde dann dieser Tagesordnungspunkt beantragt. Ich schlage vor, weil wir diesmal keine Fragenkataloge an unsere Sachverständigen versandt haben, dass vielleicht die Sachverständigen ganz kurz noch einmal ihre Positionen als Erstes darlegen. Anschließend werden wir dann auf einzelne Fragen von den Parteien, wie sie hier kommen, eingehen können. Ich würde vorschlagen, dass Sie beginnen.

Herr Cramer: Herzlichen Dank. Die Waldorfschulen haben im Juni bereits eine schriftliche Stellungnahme zu ihrem Anliegen vorgelegt. Ich gehe davon aus, dass Ihnen diese auch vorliegt. Ich werde in Kürze die drei Punkte, die wir dort aufgeschrieben haben, hier noch mal wiederholen.

Grundsätzlich möchten wir auch sagen, dass Pressefreiheit an unseren Schulen eine Selbstverständlichkeit ist und gar nicht erst eingeführt werden muss. Insofern fühlen wir uns nicht ganz getroffen von diesem Antrag. Wir würden gerne sehr viel mehr Aktivitäten unserer Schülerinnen und Schüler an unseren Schulen in dieser Angelegenheit sehen. Wir müssen leider feststellen, dass es nur sehr wenige Schülerzeitungen im Bereich der Waldorfschulen gibt. Zwei konnten wir feststellen, an zwei Schulen gibt es aktive Schülerzeitschriften und wir würden das gerne weiter unterstützen würden, dass die Schüler da aktiver werden. Das können wir aus dem Grunde nicht so, wie wir das vielleicht gerne wollten, weil – wie Sie ja wissen –, die Schulen in freier Trägerschaft, gerade die Rudolf-Steiner-Schulen, in ihrer Finanzhilfeausstattung nicht so ausgestattet sind wie staatliche Schulen, so dass es uns nicht möglich ist, personelle Ressourcen für diesen Bereich zur Verfügung zu stellen. Unabhängig davon, dass wir diesen Bereich Pressefreiheit oder Poesstätigkeit an unserer Schule eine Selbstverständlichkeit finden, sprechen wir uns dennoch dagegen aus, einen entsprechenden Paragrafen in das Gesetz für Schulen in freier Trägerschaft zu übernehmen, weil wir Sorge haben, dass dadurch etwas begonnen oder fortgesetzt wird, was wir so nicht richtig finden können aus ganz grundsätzlichen grundgesetzlichen Überlegungen. Wir sind der Meinung, dass es keinen Regelungsbedarf in dem Gesetz für Schulen in freier Trägerschaft hierzu gibt, weil sowieso das Presserecht bei uns gültig ist. Wir haben die Sorge, dass in der Folge vielleicht der Gesetzgeber immer mehr auf die Idee kommen könnte, einzelne Dinge aus dem Gesetz für Schulen in staatlicher Trägerschaft auch in das Gesetz für Schulen in freier Trägerschaft zu übernehmen und damit ein Fass aufgemacht wird, immer mehr Dinge regeln zu wollen für Schulen in freier Trägerschaft, die ja gerade vom Gesetz her so angelegt sind, dass sie eine Freiheit haben, in ihrem Binnenverhältnis Dinge zu regeln. Also unser Nicht-dafür-Sein für einen solchen Paragrafen hängt reinweg nur damit zusammen, dass wir diese grundsätzlichen Überlegungen angestellt haben. Soweit erst mal.

Vorsitzender: Danke schön, Herr Cramer. Bitte schön, Herr Olényi.

Herr Olényi: Ich darf vielleicht noch kurz hinzufügen, ich bin auch hier in meiner Position als Bundesvorstandssprecher der Jungen Presse Deutschland und kann deshalb auch noch einen ganz kurzen Einblick in die bundesweite Geschichte geben. Ich möchte ganz kurz was vorlesen: „Ich bin gegen jede Zensur, egal ob bei

öffentlichen Zeitungen oder Schülerzeitungen. Also wenn ich mündige Bürger will, muss ich auch in Kauf nehmen, dass sie kritische Dinge schreiben. Ich glaube, die Privatschulen wären gut beraten, die Schülerzeitungen so zu behandeln wie andere Zeitungen auch. Wenn eine Zeitung zensiert wird, allein wenn die Androhung dazu da ist, dann kann ich sie mir sparen. Darum meine ich, wer eine vernünftige Schülerzeitung will, muss ohne Zensur auskommen. Meine Erfahrung ist ohnehin - das gilt für alle Zeitungen -, die Leserinnen und Leser machen sich meistens ein sehr eigenes Urteil, oft ein völlig anderes Urteil als die Zeitungen. Ein Kommentar, eine Meinung führt nicht automatisch dazu, dass die Leser auch so denken. Und dann ist Zensur auch überflüssig. Die Menschen sind viel weiser und vernünftiger als man denkt.“ Diese Worte hat Herr von Beust in einem Interview mit Schülerzeitungsmachern im Januar uns gegenüber geäußert. Das Interview ist abgesehen und presserechtlich auf jeden Fall so in Ordnung. Er hat das nicht nach Rücksprache mit seiner Fraktion gesagt, und das soll jetzt auch keine Beeinflussung des Ausschusses oder ähnliches sein. Ich denke, das hat er als seine Privatmeinung in dem Moment gesagt. Aber es passt sehr gut, denke ich, auch zu den Dingen und Fragestellungen, die man sich hier stellen muss. Die Sache, das möchte ich noch kurz vorwegschicken, soll bitte überparteilich behandelt werden. Dass dieser Antrag jetzt von der SPD-Fraktion gestellt wurde, dafür sind wir sehr dankbar. Aber der hätte genauso gut aus jeder anderen Fraktion kommen können. Uns ist es sehr wichtig, dass das Ganze hier überparteilich behandelt wird. Das sind auch die Prinzipien unseres Vereins. Die sind konfessionsunabhängig und überparteilich. Als solcher Verein dürfen wir mehr als 20 Bildungsveranstaltungen im Jahr veranstalten in Zusammenarbeit mit der Behörde für Familie und Soziales, in Zusammenarbeit ganz besonders auch mit der Behörde für Bildung und Sport, mit der wir u. a. den Schülerzeitungswettbewerb veranstalten dürfen, wofür wir sehr dankbar sind, und das Schülerzeitungshandbuch für junge Medienmacher herausgeben. Wir hatten auch vor ein paar Wochen erst 600 junge Schülerzeitungsmacher aus dem ganzen Bundesgebiet hier.

Wie ist die Rechtslage? Schülerzeitungszensur bzw. die explizite Vorkontrolle von Schülerzeitungen durch den Rektor vor der Veröffentlichung ist in Hamburg an öffentlichen Schulen seit 1991 abgeschafft. Als letztes Bundesland hat es Bayern im vergangenen Jahr geschafft, die Schülerzeitungszensur abzuschaffen. Damit ist es in allen Bundesländern möglich, an öffentlichen Schulen, ohne dass der Direktor vorher die Zeitung freigibt, Schülerzeitungen frei zu machen. In vielen Schulgesetzen, so auch im Hamburger Schulgesetz, ist die Unterstützung von Schülerzeitungsmachern und von Schülerzeitungen an sich als Bildungsmaßnahme und auch als Forum für freie Meinungsäußerung im Schulgesetz festgeschrieben. Die Eigenständigkeit und die Unabhängigkeit von Schule und die Möglichkeit, auch eigenständige Meinungen zu äußern, ist aus unserer Sicht sehr wichtig für Schülerzeitungen und für Medien generell. Es ist nicht nur für den Lernerfolg der Schüler essenziell, es ist auch für die Unabhängigkeit, für eine Respektabilität des Mediums essenziell. Deshalb ist es uns ganz besonders wichtig, eine Eigenständigkeit von Schülerzeitungen zu erhalten und auch an Schulen in freier Trägerschaft zu bekommen. Wir hatten einen konkreten Fall, von dem das Ganze ausging. Das war an der Sophie-Barat-Schule. Die Schüler sind im vergangenen Jahr auf uns zugetreten mit der Frage: Mensch, wie sieht's hier eigentlich aus? Nach intensiver Recherche und auch Rücksprache mit dem Rechtsausschuss bzw. mit der zuständigen Rechtsabteilung in der Bildungsbehörde konnten wir keine endgültige Antwort geben. Es gibt keine Regelung in diesem Bereich. Somit steht es der Schulleitung zumindest erst mal in der alltäglichen Praxis

der Schülerzeitungsmacher frei, zu tun, was sie möchte. Damit hat sie auch die Möglichkeit, eine Schülerzeitung zu verbieten oder auch zum Beispiel zu sagen: Wenn du eine eigenständige Schülerzeitung machst, dann passiert was auch immer. Gerade an Schulen in freier Trägerschaft können auch Schulverträge aufgelöst werden. Auch diese konkreten Hinweise wurden, zumindest im konkreten Fall, aus unserer Information heraus gegeben. Wir hatten sehr lange und intensive Gespräche auch mit der Sophie-Barat-Schule. Es war sehr interessant. Das Ganze ist von anfangs einer Ebene, wo ich den Eindruck hatte, wo es anscheinend Missverständnisse gab, von einer persönlichen Ebene doch auf eine sehr gute Arbeitsebene übergeleitet worden. Aber letzten Endes, die Erkenntnis ist auf jeden Fall, Schülerzeitungen können nur attraktiv und auch beständig gemacht werden, wenn sie eigenständig und frei sind.

Ich habe noch ein ganz konkretes Angebot. Da wir Schülerzeitungsmacher gerade an freien Schulen natürlich genauso unterstützen wollen wie alle Schülerzeitungen auch an öffentlichen Schulen, geben wir gerade noch, was das Presserecht angeht, gerne allen Chefredakteuren an den freien Schulen in den nächsten Jahren jeweils einmal pro Schuljahr ein kostenloses Seminar im Thema Presserecht mit kompetenten Leuten und Ansprechpartnern, die wir dort haben. Wenn sich der Schulausschuss dazu durchringen kann, die Schülerzeitungsfreiheit festzulegen und damit die auch zu ermöglichen. Wir bemühen uns gerade, mit solchen Seminaren auch immer wieder die Schülerzeitungsmacher fortzubilden und ihre Verantwortung und die Qualität von Schülerzeitungen zu steigern. Das machen wir ehrenamtlich von Jugendlichen für Jugendliche seit jetzt nunmehr drei Jahren, wobei es die Jugendpresse seit über 40 Jahren hier in Hamburg gibt. Ich denke, Hamburg als Medienstadt, als Stadt der Bildung und als Freie Hansestadt braucht Schülerzeitungsfreiheit, und zwar festgelegt, weil anders ist es in der Praxis leider nicht zu machen.

Vorsitzender: Danke schön, Herr Olényi. Herr Prof. Karpen, bitte.

Herr Prof. Karpen: Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete. Ich bin von einer der hier am Tisch anwesenden Institutionen eingeladen worden. Ich habe den Auftrag aber so verstanden, dass ich in voller wissenschaftlicher Unabhängigkeit aus verfassungsrechtlicher Sicht über das Thema berichte. Denn das dient der Willensbildung des Ausschusses am aller ehesten. Wir haben es mit einem Konflikt von Grundrechten zu tun, und darüber werde ich einige Worte verlieren, der im Grunde genommen so aussieht: Sie haben hier den Staat, der durch Art. 7, Abs. 1 GG verpflichtet ist, die Menschen zu beschulen, die jungen Menschen. Sie haben das Elternrecht, das durch Art. 6 GG in besonderer Weise geschützt ist. Sie haben den Schüler, der durch Art. 5 GG in einer besonderen Weise geschützt ist. Und Sie haben letztlich die Schule selbst, die nichtstaatliche Schule, die freie Schule, die Privatschule, das können wir alles gleich sagen, die durch Art. 4 im Grundgesetz verankert ist, einen pädagogischen Auftrag hat und durch die Grundrechte Art. 4 - das bezieht sich insbesondere auf die kirchlichen Schulen, die Glaubens- und Gewissensfreiheit - sowie die Art. 137, 138 der Weimarer Reichsverfassung geschützt ist, damit im Konkordat festgelegt ist und insbesondere die kirchlichen Schulen betrifft. Ich will mich nicht allein auf die kirchlichen Schulen konzentrieren. Aber da der Casus delicti „Sophies Unterwelt“ ist, also die Zeitung der Schüler der Sophie-Barat-Schule, ist es, glaube ich, nützlich, zumal in der kirchlichen Trägerschaft die Probleme, die ich zu behandeln habe, besonders deutlich werden.

Ich erlaube mir, vier Punkte kurz anzureißen:

1. Freiheit und Bindung der Privatschule nach dem Grundgesetz,
2. Rechte der Eltern, der Schüler und der Lehrer,
3. die Pressefreiheit und ihre Grenzen,
4. möchte ich einen konkreten Vorschlag machen, wie man das unbestreitbare - und in den beiden ersten Beiträgen ja offenkundig gezeigte - Spannungsverhältnis zwischen den verschiedenen hier genannten Instanzen bei Abwägung der verschiedenen Interessen im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips und des Übermaßverbotes regeln kann.

Denn scharfschnittig, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, geht es nicht.

Zunächst: Was sind freie Schulen? Wir wissen das alle, aber ich möchte eine Definition einfach mal vortragen, weil da vieles drinsteckt, wie in vielen Definitionen. Private Schulen, freie Schulen, sind Einrichtungen, die auf Initiative nichtstaatlicher und grundrechtsberechtigter Instanzen beruhen und in denen demgemäß unter Aufsicht des Staates über Erziehungsziele, Inhalte und Methoden kraft grundrechtlicher Freiheit disponiert wird. Dazu gehören auch die Kirchen, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts grundrechtsberechtigt bleiben, gerade weil die Grundrechte sich nur gegen staatliche Einrichtungen richten. Wir kennen also im Prinzip keine Drittwirkung, dass ich meine Grundrechte gegen Sie, Sie und irgendjemand anderes in Stellung bringen kann. Die Kirchen bleiben trotz ihrer Größe und ihres Körperschaftsstatus grundrechtsberechtigt. Entsprechend dieser Definition sind Schulen in freier Trägerschaft, wie das Bundesverfassungsgericht in zwei, eigentlich drei, bedeutsamen Urteilen, im 27., 59. und 33. Band – für das Protokoll kann ich die genauen Zitate dann nachliefern – festgelegt hat, nicht gehalten, fremden staatlich gesetzten Vorgaben zu folgen, sondern verwirklichen Bildung und Erziehung – und das ist ein wörtliches Zitat – mit eigenen, vom Staat nicht geprägten Methoden, Inhalten, Werten. Sie sind, wenn Sie so wollen, Tendenzbetriebe. Das ist uns alles geläufig. Das kennen wir aus dem Betriebsverfassungsrecht, und wir kennen es auch aus dem Arbeitsrecht. Ebenso wenig wie eine Zeitung oder ein bestimmter Verein, der eine bestimmte Wohlfahrtstätigkeit ausübt, sozusagen alles, was im Grundgesetz an Gutem und Schönen drinsteht, verwirklichen muss, ebenso wenig gilt es für die Schulen in freier Trägerschaft. Ich will es einmal ein bisschen überhöht ausdrücken, aber es ist glaube ich sehr wichtig, zumal es einer der bedeutendsten Staatsrechtler der Bundesrepublik Deutschland, Böckenförde ausgeführt hat, der sich im 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts mit diesen Fragen besonders gründlich beschäftigt hat: Freie Schulen sind Einrichtungen, die Werte, bestimmte Erziehungsziele vertreten und wach halten, die der Staat unbedingt braucht, die er aber selbst nicht leisten kann, weil der Staat neutral bleiben muss. Noch einmal: Freie Schule, aber auch Kirchen, sind Einrichtungen, die unser Wertgefüge - jeder hat ein anderes, aber jeder ist irgendwie geprägt - eigentlich entwickeln und wach halten für den Staat. Denn ohne zum Beispiel humanitäre menschliche Zwecke, ohne einige christliche Grundsätze kann der Staat nicht leben. Wenn wir kein moralisches Korsett haben, dann bricht der Staat irgendwie zusammen. Die staatliche Schulaufsicht, um dieses abzurunden, die in Art. 7 Abs. 1 GG so genannt worden ist, ist etwas anderes als, was wir im Regelfall unter Aufsicht verstehen, das heißt die Kontrolle, dass die Gaststätten ordentlich funktionieren, dass Toiletten eingebaut sind, dass der Straßenverkehr ordentlich rollt. Die staatliche Schulaufsicht ist etwas weiteres, denn der Staat unter dem Art. 7 Abs.

1 GG sorgt eben dafür, dass im Allgemeinen jedes Kind eine Ausbildung erhält, lässt aber zugleich, und das ist in Art. 7 GG eben auch verankert, privaten Trägern, aber auch kirchlichen Trägern und anderen die Freiheit, die religiöse Unterweisung zum Beispiel zu stärken, wertbezogene Fächer wie für die Waldorfschule in bestimmtem Geiste zu gestalten, zum Beispiel Gemeinschaftskunde für Waldorfschulen, die ja ein bestimmtes humanistisches Weltbild haben. Deutsch ist immer ein wertbezogenes Fach, erst recht natürlich Sexualkundeunterricht. Also die staatliche Schulaufsicht verlangt es nicht nur nicht, sondern gibt es sogar frei, dass eine bestimmte Ausrichtung des Unterrichts in den Schulen in freier Trägerschaft stattfindet.

Dabei bin ich bei einem zweiten Punkt, der etwas knapper sein kann. Ich habe gesagt, dass die Eltern - ich habe jetzt über den Staat gesprochen, jetzt spreche ich mal über die drei anderen Ecken dieses Quadrates. Die Eltern haben nach Art. 6 Abs. 2 GG einen Erziehungsauftrag, der in erster Linie ein naturgegebenes Recht, ein natürliches Recht ist, sagt das Grundgesetz. Damit will es ausdrücken, dass die Eltern vor Schule und anderen Ausbildungseinrichtungen - dazu kann man auch Sportvereine, politische Parteien zum Beispiel, Gewerkschaften zählen - an der Ausbildung und Erziehung der Kinder beteiligt sind und auch eine bestimmte religiöse und weltanschauliche Prägung ihres Kindes nicht nur machen dürfen, sondern nach dem, was ich ausgeführt habe, sogar machen müssen im Rahmen einer Schülerschaft, die von der Schule ausgewählt ist und durch einen Beschulungsvertrag des einzelnen Kindes und seiner Eltern geregelt ist. Art. 6 Abs. 2 GG ist, wenn Sie so wollen -und ich betone das - eine Absage an das staatliche Schulmonopol. Das gibt es bei uns nicht. Die Schüler, um zum zweiten zu kommen, haben ebenfalls ein Grundrecht. Das ist in Art. 2 GG verankert, freie Entfaltung der Persönlichkeit. Ich meine aber, auch Art. 3 GG gehört, gerade wenn ich heute über die neue PISA-Studie lese, wohl dazu. Aber es gehört auch Art. 12 GG dazu, weil spätestens ab der Oberstufe des Gymnasiums die Berufsorientierung eine gewisse Rolle spielt, und Art. 12 GG garantiert die Freiheit der Berufswahl. Sie sehen also, für die Schüler streitet eine ganze Reihe von Grundrechten. Die Privatschulträger, die freien Schulträger, haben ebenfalls, wie ich gesagt habe, grundrechtliche Positionen.

Wenn ich zu den Rechten der Schüler noch ein Wort abschließend sagen darf: Der Schüler hat von Anfang an ein Recht, einen pädagogischen Anspruch, ein pädagogisches Recht auf Beschulung, das ist in unserem Kulturstaat der Fall, auf Erziehung. Dieses Recht konkret geht natürlich, wie eben schon gesagt worden, auf Erziehung zur Mündigkeit.

Ich leite jetzt über zur Pressefreiheit. Zur Erziehung zur Mündigkeit gehört ja auch, dass wir nicht nur das Recht, sondern auch die Möglichkeit haben, unseren Schnabel aufzureißen und unsere Meinung zu sagen. Davon lebt ja unsere Demokratie. Das brauche ich in diesem Saal nicht zu sagen. Allerdings ist dieses Recht auf Erziehung beschränkt, zunächst in den staatlichen Schulen beschränkt durch die disziplinierende Befugnis der Schule auf das Curriculum und auf den Unterrichtsbetrieb. In der Schule herrscht nicht die Freiheit wie auf dem Rathausmarkt, wo für Erwachsene die Meinungsfreiheit im Grunde unbegrenzt ist. In den freien Schulen, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ist eine Sonderbindung gegeben durch den Vertrag der Eltern für das Kind und später des Kindes, ein Vertrag, der die Schule berechtigt, und die Eltern und die Kinder wollen das sogar - in erster Linie zunächst die Eltern-, dass ein bestimmtes Erziehungsziel angepeilt wird, nämlich die Entwicklung der Person, des Charakters und des Verhaltens. All

das ist für uns selbstverständlich, aber jeder versteht natürlich Charakter, Verhalten und Person in einem anderen Sinne.

Dabei bin ich beim dritten und vorletzten Punkt. Der Art. 5 GG, die Presse- und Meinungsfreiheit ist zunächst im Schutzbereich, obwohl der Art. 5 GG nicht direkte Anwendung findet auf freie Träger, weil Art. 5 GG ein typisches Freiheitsrecht ist. Das Freiheitsrecht, das weiß jeder von uns schon aus dem Schulunterricht, ist erkämpft worden durch die Bürger gegen den Staat. Sie sind in erster Linie Abwehr-, Verteidigungsrechte gegen den Staat. Folglich ist sich das Bundesverfassungsgericht, so die Staatsrechtslehrer, einig, dass noch einmal eine Drittwirkung direkt nicht anwendbar ist. Gleichwohl, da gebe ich Herrn Cramer Recht und auch Herrn Olényi, gehört es derart zur Grundausstattung unseres freien Staates, dass ich wohl sage, in der freiheitlich demokratischen Grundordnung kann man nicht einfach sagen, also das gilt überall, die Meinungsfreiheit, aber gerade in Schulen in freier Trägerschaft nicht. Die Schranke der Pressefreiheit in der Schule ist durch allgemeine Schranken gekennzeichnet: Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit, Recht der persönlichen Ehre anderer, das ist ganz klar. Und das ist geregelt in den Pressegesetzen. Sie ist aber auch beschränkt durch die Einordnungsverhältnisse. Und das Einordnungsverhältnis in staatlichen Schulen habe ich so gekennzeichnet, dass der Staat das Programm bestimmt und auch dafür sorgen muss, was gelehrt wird. Einordnungsverhältnis bedeutet, dass die Presse- und Meinungsfreiheit doch hinführen soll zum endgültigen Gebrauch dieser Freiheit. Wir können doch nicht übersehen, dass ein 12- oder 14-Jähriger gerade lernen soll, wie man seine Meinung ordentlich vertritt, seine Meinung auch kämpferisch durchzusetzen, seine Meinung aber auch in Schranken zu halten in Achtung vor den anderen. Das ist doch der eigentliche Auftrag der Schule. Das dürfen wir hier nicht übersehen. Das gilt für alle Schulen, für die staatlichen Schulen, aber auch für die Schulen in freier Trägerschaft. Die Kinder, die Schülerinnen und Schüler, sollen doch gerade zur vollen Mündigkeit hingeführt werden, das ist doch das Entscheidende. Deswegen sind Schüler, wenn sie Zeitungen herausgeben, weder zivil- noch strafrechtlich noch presserechtlich voll verantwortlich. Sie sollen doch in diese Verantwortung gegenüber ihren Mitbürgern und Institutionen erst hineinwachsen. Jetzt gibt es eine Schranke. Diese Schranke, die ich eben beschrieben habe, wird im Allgemeinen als Zensurverbot bezeichnet. Das steht in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG. Die Drittwirkung gibt es nicht. Aber man kann natürlich nicht darüber hinwegsehen, dass in einem freiheitlich gestalteten Staat Zensur einfach ausgeübt wird. Wir sollten allerdings nicht verkennen, und darauf weise ich noch mal hin, um das hier von dem Thema ein bisschen abzuheben, dass das Zensurverbot auch sonst nicht ohne weiteres gilt. In Tendenzbetrieben, wo der Tendenzschutz stattfindet, kann der Chefredakteur selbstverständlich sagen, dieser Artikel ist wunderbar, der gehört ins Archiv, und wir können ihn aber leider nicht drucken. Der gehört ins Archiv der besten Presseartikel. Schwerwiegende Verstöße können also auch in staatlichen und vom Staat kontrollierten und überwachten Betrieben durchaus stattfinden. Welche Verstöße sind es nun, über die wir überhaupt reden, wenn wir darüber reden, ob die Schule eingreifen darf? Es sind natürlich zunächst Verstöße gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, das gilt für jede Presse- und Rundfunkanstalt und für jedes Unternehmen. Pornographie könnte ein Thema sein, Kirchenpolitik könnte ein Thema sein bei Schulen in kirchlicher Trägerschaft, aber auch pädagogische Maßnahmen. Die Jugend hat besondere Privilegien im Pressegesetz, auf die ich nachher eingehen mag, wenn Sie fragen, aber jetzt nicht.

Nun habe ich beschrieben, dass für alle diese vier Seiten gewissermaßen Grundrechte streiten. Das ist für die Juristen nicht ganz leicht, aber wir haben gelernt, das zu managen: staatliche Rechte, Elternrechte, Schülerrechte und die Rechte der Schule. Wir bemühen uns ja immer um Ausdrücke, die man nicht sofort versteht, damit wir unsere berufliche Autonomie unterbauen: Wir nennen das also praktische Konkordanz. Das hat ein Bundesverfassungsrichter erfunden. Das heißt also, es muss ein schonender Ausgleich stattfinden. Ich kann nicht einfach sagen, die Eltern haben Recht, und alles andere fällt weg. Ich kann nicht wie es vorhin angedeutet wurde, sagen, die Schüler haben die Meinungsfreiheit, alles andere ist verfassungswidrig. Ich kann nicht einfach sagen, die Schule in freier Trägerschaft kann einfach sagen, der Papst hat das so entschieden, alles andere fällt weg. Das wäre nicht praktische Konkordanz, das wäre keine Abwägung. Unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips, was ein Übermaßverbot ist, müsste diese Abwägung getroffen werden. Ich würde es so machen wollen, dass der Staat durchaus darüber wacht, dass die Schulen gleichwertige Ausbildung betreiben, aber nicht gleichartige Ausbildungen, dass es kein staatliches Schulmonopol gibt. Das richtet sich natürlich gegen ein staatliches Gesetz, was alles glatt ziehen will. Das will ich gar nicht bestreiten. Deswegen bin ich der Auffassung, dass man darüber noch mal nachdenken muss, und dazu sitzen wir ja heute hier. Die Eltern haben das Recht auf die Schulwahl. Es ist eine Absage an das Schulmonopol. Und viele Eltern, das wissen wir heute, gehen gerade in die freien Schulen, weil an den staatlichen Schulen ihnen manches nicht passt und sie gerade die besondere - ich sage es noch mal - geistige und menschliche Prägung ihres Kindes durch den Schulgedanken wollen. Die Schüler sollen zur Mündigkeit erzogen werden, aber das Recht des Schülers ist ja faktisch nicht gleichberechtigt den Rechten der Eltern und der Schule und des Schulträgers. Die Eltern nehmen das Recht der Erziehung nur treuhänderisch - das finde ich einen sehr schönen Begriff - wahr für ein Kind, das zehn Jahre alt ist, damit es im Alter von 18 sagen kann, jetzt mache ich aber meinen Weg alleine. Das ist eine starke Zurücknahme des Verständnisses des Erziehungsrechts in autoritärer Form, diese Ausprägung, die auch für Schulen in nicht-staatlicher Trägerschaft gelten muss. Und auch das Recht auf Entfaltung, wie es in Art. 2 GG steht, zeigt eine gewisse Begrenzung des Rechtes der Schüler. Soweit es das Recht der Eltern angeht, muss man sagen, dass Art. 6 GG, also die Erziehung zuvörderst das natürliche Recht der Eltern ist und dem Recht des Staates, wie es in Art. 7 GG verankert ist, vorgeht. Das muss der Staat sich immer vorhalten lassen. Das versteht er in der Regel auch, wenngleich die Umsetzung manchmal zu Sorgen Anlass gibt.

Ich möchte vorschlagen, dass man bei schonender Anwendung des Übermaßverbotes den Staat möglichst zurücknimmt und eine gesetzliche Formulierung vermeidet. Ich will abschließend und ganz offen sagen, dass ich glaube, dass die Formulierung des Entwurfes einer Prüfung vom Hamburgischen Verfassungsgericht nicht standhalten wird. Das glaube ich prognostizieren zu können, weil die Lage rechtlich völlig klar ist, so wie ich sie geschildert habe. Sie werden wenig anderes finden. Also der Staat soll nur den Rahmen setzen, aber nicht entscheiden. Hingegen meine ich, dass das, was ich gelesen habe für eine Rahmensschulordnung der kirchlichen Schulen, nicht optimal ist, wo steht, die Direktorin entscheidet und letztlich das Schulamt. Das halte ich nicht für optimal, sondern ich meine wirklich den Staat vorne gelassen, und jetzt sehen Sie, was mein Dreieck bewirken soll. Eigentlich sollten Schüler, die sich angegriffen fühlen, mit den Eltern und der Schule gemeinsam eine Lösung finden, eine Konfliktlösung. Deswegen würde ich vorschlagen, dass der Ausschuss und das Parlament in seiner Weisheit darüber

weiter nachdenken, eine Lösung zu finden, und auch übrigens die Schulen in freier Trägerschaft, die eine abwägende schonende Form des Ausgleiches zwischen den verschiedenen Grundrechten ermöglicht. Darüber lässt sich ja bekanntlich reden. Vielen Dank.

Vorsitzender: Danke schön, Herr Prof. Karpen, für die Ausführungen. Wir gehen jetzt zunächst einmal weiter in der Reihenfolge. Herr Dr. Vortmann.

Herr Dr. Vortmann: Danke schön, Herr Freistedt. Ich fasse mich kurz, weil wir ja heute auch vertreten werden von Dr. Fritz im Bereich der juristischen Argumentation. Zunächst ganz grundsätzlich: Wir sind der Meinung, dass die geplante Gesetzesänderung unsere Rechte als freie Schulträger unzulässig einschränken würde und lehnen sie deshalb ab. Wir haben nach einem längeren Prozess der Erarbeitung eine Rahmenschulordnung erlassen für unsere Schulen. Diese Rahmenschulordnung enthält einen § 11 Schülerzeitung. In diesem § 11, meinen wir, sind die Interessen der Schülerinnen und Schüler wie auch die Interessen der Schule und des Schulträgers hinreichend nebeneinander gestellt und abgewogen. Wir sehen auch einen Mechanismus darin des Ausgleichs, denn wir haben hier durchaus vorgesehen, dass Schule und Schüler im Konfliktfall miteinander ins Gespräch kommen sollen, bevor eine Entscheidung des Trägers herbeigeführt wird. Deshalb meinen wir, dass wir eine hinreichende und angemessene Regelung getroffen haben, die unsere Ziele und die Ziele der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt. Danke schön.

Vorsitzender: Danke schön, Herr Dr. Vortmann. Und jetzt kommen wir noch zu einer weiteren juristischen Darstellung, so wie ich eben Herrn Dr. Vortmann verstanden habe. Herr Dr. Fritz, bitte.

Herr Dr. Fritz: Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Ich möchte nicht zu dem politischen Inhalt des Antrags Stellung nehmen, sondern mich wirklich auf die rechtlichen Fragen konzentrieren, weil da aus meiner Sicht die Probleme drinstecken. Der Antrag ändert ja nur ein paar Worte, er ist ja sozusagen ein Minimalinvasiv. Er überträgt den § 33 des Hamburgischen Schulgesetzes auf die Schulen in freier Trägerschaft in voller Verpflichtung. Das enthält zwei Gewährleistungsteile, nämlich er schafft das Recht der Schüler, Schülerzeitungen für eine oder mehrere Schulen herauszugeben, und er gibt den Schülern das Recht, die Schülerzeitungen auf dem Schulgrundstück zu vertreiben. Das sind die beiden Gewährleistungsinhalte des § 33 des Schulgesetzes. Das wird nun übertragen auf die Schulen in freier Trägerschaft unter dem Titel des Antrages „Pressefreiheit auch an Hamburgs Schulen in freier Trägerschaft durchsetzen!“. Und da erlauben Sie mir ein kurzes Stichwort zum Inhalt dieses Antragstitels. Aus meiner Sicht ist der irreführend, weil Pressefreiheit hier nicht Gegenstand dieser Regelung ist, erst recht nicht Zensur, wie jetzt in den vorherigen Ausführungen oder teilweise auch in der Presseberichterstattung behauptet wurde.

Pressefreiheit hat zwei Elemente. Nach Art. 5 Abs. 1 GG ist es einerseits ein subjektives Grundrecht. Prof. Karpen hat eben etwas dargestellt, gegenüber wem die Grundrechte einklagbar und darstellbar sind. Das ist eine Grundrechtsposition gegenüber dem Staat. Hier handelt es sich aber um eine Grundrechtsposition, die geschaffen wird gegenüber einem Dritten, nämlich einem Schulträger, wer immer dieser Schulträger ist, aber einem nichtstaatlichen Schulträger. Das heißt, hier wird

eine Grundrechtsposition fixiert und gegenüber einem Dritten als Anspruchsgrundlage geschaffen. Das schafft Probleme.

Der zweite Gewährleistungsinhalt der Pressefreiheit ist die Garantie des Instituts der freien Presse. Das ist ein Inhalt, der aus meiner Sicht hier gar nicht zur Debatte steht. Zur Debatte steht aber die Frage: Ist der Staat und auch der Gesetzgeber, hier der Landesgesetzgeber, befugt, eine solche Regelung, wie er sie beabsichtigt, zu erlassen? Aus meiner Sicht ist er es nicht. Ich will versuchen, das in Stichworten zu begründen. Wir haben es hier mit einer Situation zu tun, wo der Schulträger zunächst einmal selber Träger eines Grundrechts ist, das durch Art. 7 Abs. 4 GG gewährleistet wird, nämlich das Recht zur Errichtung von privaten Schulen. Handelt es sich bei diesen privaten Schulen um Ersatzschulen, also Schulen, die eine staatliche Schule oder öffentliche Schule, wie es im Grundgesetz heißt, ersetzt, dann bedürfen diese privaten Schulen der Genehmigung des Staates und sie unterstehen auch den Landesgesetzen. Das Grundgesetz beschreibt aber exakt, wie die Bedingungen für die Genehmigung sind. Es schreibt nämlich die Bedingungen vor: die privaten Schulen müssen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern darf nicht gefördert werden. Und es gibt noch eine weitere Bestimmung etwas später im Grundgesetz, die besagt, dass die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert sein muss. Das sind die Eckpunkte, die im Grundgesetz für private Schulträger gesetzt sind. Mehr nicht. Der Staat muss die Genehmigung für eine Ersatzschule erteilen, wenn diese Bedingungen erfüllt sind.

(Zwischenruf Abg. Herr Buss: Nach dem Grundgesetz?)

Herr Dr. Fritz: Nach dem Grundgesetz Art. 7 Abs. 4 ist festgelegt, dass es eine gebundene Erlaubnis ist. Der Staat muss die Genehmigung einer Ersatzschule erteilen. Das heißt, es ist die so genannte Ersatz- oder Privatschulfreiheit, die gewährleistet wird. Warum beschreibe ich jetzt die Privatschulfreiheit, die ja prima vista vielleicht gar nichts zu tun hat mit der Frage von Schülerzeitungen? Ich erwähne es deshalb, weil die Privatschulfreiheit den Schulträgern, die sich zusammengefunden haben, eine private Schule zu betreiben und den grundgesetzlichen Anforderungen genügen, das Recht gibt, autonom zu bestimmen, wie sie die Schule organisieren wollen, wenn sie denn die grundgesetzlich fixierten Regelungen einhalten. Und es ist durch die Verfassungsrechtsprechung und durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte noch eine Zusatzbedingung gewissermaßen hinzuentwickelt worden als Weiterentwicklung der im Grundgesetz festgelegten Regelungen. Man hat nämlich gesagt, da wo eine Schule Ersatzschule ist, also eine staatliche Schule ersetzt, wo die Schulpflicht erfüllt werden kann, da muss zusätzlich natürlich gewährleistet sein, dass die neben der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen - das ist gewissermaßen selbstverständlich - auch die für die öffentlichen Schulen geltenden Aufnahme-, Prüfungs- oder Versetzungsbedingungen eingehalten werden. Das ist der rechtliche Bereich, der verfassungsrechtlich, nicht nur bundesgesetzlich vorgegeben ist durch das Grundgesetz. Das bedeutet, dass der Landesgesetzgeber diese Gewährleistung des Grundgesetzes konkretisieren darf. Er darf in seinen Landesgesetzen Konkretisierungen vornehmen. Er darf sie aber nicht einschränken. Er darf nicht in die in die Autonomie, die Erziehungsziele zu regeln, eingreifen. Er darf nicht in die Autonomie, die Organisation der Schule anders zu gestalten als die staatliche Schule, eingreifen. Der Staat hat durch den Befehl des Grundgesetzes diese

Autonomie zu gewährleisten. Und deshalb ist er auch nicht befugt, die Regelungen, die er nach sorgfältiger Abwägung und oft ja auch aus gutem Grund für die staatlichen Schulen als verbindlich ansieht, nun 1:1 auf die Schulen in privater Trägerschaft zu übertragen. Dabei hat nicht die Frage im Vordergrund zu stehen, ob die Regelung vernünftig ist oder nicht vernünftig. Ich will das hier gar nicht bewerten. Darum geht es nicht. Es geht um eine Zuständigkeitsfrage. Darf der Staat diesen Eingriff tun, ja oder nein? Wenn er es nicht darf, dann darf er auch eine gute, eine vernünftige Regelung nicht umsetzen. Dann darf er überhaupt nichts tun.

(Zwischenruf Abg. Herr Buss: Nur zahlen!)

Herr Dr. Fritz: Dann ist er hier zur Zurückhaltung gezwungen. Vielleicht darf ich zu dem Stichwort, das als Zwischenruf dazukam, gleich etwas sagen. Das gehört nicht unmittelbar zu dem Antrag. Der Staat hat dieses Eingriffsrecht also nur da, wo er den im Grundgesetz festgelegten Rahmen durchsetzen muss, nämlich die Gleichwertigkeit, dass der Status durchzusetzen ist, dass der Status als Ersatzschule bestehen bleibt. Und wenn wir uns jetzt fragen, um welche Regelung geht es hier, nämlich eine Frage, die weder den Unterrichtsinhalt, die Lehrziele und die Lernziele angeht, noch zwingend etwas zu tun hat mit den Voraussetzungen, an dieser Schule Schüler sein zu können, der weder Prüfungsinhalt, noch Versetzungsinhalt, noch Noteninhalt betrifft, so ist es ein Bereich, der dem staatlichen Zugriff durch eigene Regelungen versagt ist. Der Staat darf hier nicht eingreifen. Insofern teile ich die Auffassung von Prof. Karpen, der gesagt hat, diese Regelung wird verfassungsrechtlich keinen Bestand haben.

Wie gesagt, dabei bewerte ich nicht den Inhalt. Es könnte jeder beliebige andere Inhalt in dem Bereich sein. Er wäre auch verfassungsrechtlich aus meiner Sicht nicht zulässig.

Der private Schulträger befindet sich zusätzlich in einer Besonderheit, die eben auch schon angeklungen ist. Wir befinden uns hier zumindest in einem Dreiecksverhältnis. Da haben wir den Staat und den staatlichen Gesetzgeber, der die Möglichkeit durch das Verfassungsrecht gegeben hat, private Schulen einzurichten. Er muss sie auch gewährleisten. Er muss auch ihnen die Freiheit lassen. Er kann aber gleichzeitig in einem bestimmten rechtlichen Umfang Regelungen auch für die Privatschulen erlassen. Und wir haben zusätzlich die Eltern und die Schüler als dritte Gruppe, die ja auch als Rechtsträger in Betracht kommen, und zwar nicht in dem nur abstrakten Sinne, dass sie irgendwo auch Träger von Rechten sind, sondern anders als bei dem Schüler, der in eine öffentliche Schule geht, gibt es für sie in allen mir bekannten privaten Schulen, egal welcher Prägung, einen entsprechenden Schulvertrag. Dieser Schulvertrag legt die Besonderheiten der Schule fest. Bei kirchlichen Schulen ist es so, dass eine Festlegung auf bestimmte religiöse Zielsetzungen Bestandteil des Schulvertrages ist; bei anderen privaten Schulen gibt es vergleichbare Regelungen. Diese Regelungen bedeuten für den Schulträger Berechtigung und Verpflichtung zugleich. Der Schulträger definiert ja diese Eigenarten seiner Schule, weil es seinem Selbstverständnis entspricht. Eine kirchliche Schule möchte nicht abstrakt nur einfach Kinder beschulen, sondern möchte ihre Werte vermitteln. Das ist Bestandteil des Selbstverständnisses einer solchen Schule, und deshalb ist es auch Bestandteil des Schulvertrages. Deshalb ist es ein Recht des Schulträgers, eine solche Regelung in den Schulvertrag aufzunehmen oder irgendwie andere autonomen Regelungen, die für die Schule gelten. Für die Eltern und die Schüler und die volljährigen Schüler, die selbständig Vertragspartner möglicherweise dieses Vertrages sind - wir haben ja durchaus eine erhebliche Zahl an den Gymnasien von

volljährigen Schülern, die selbständig eigener Partner des Schulvertrages sind - findet eine Verpflichtung auf die gleichen Ziele statt. Das heißt, der Schulträger ist nicht nur nach seinem Selbstverständnis in der Lage, hier bestimmte Positionen einzunehmen, sondern die Vertragspartner des Schulvertrages können vom Schulträger verlangen und dürfen auch erwarten, dass er in bestimmter Hinsicht die Erziehungsziele oder die rechtlichen Ziele, zu denen er sich verpflichtet hat, durchsetzt an seiner Schule. Der Träger ist also hier auch gleichzeitig verpflichtet. Und deshalb kann er durch staatlichen Zugriff in einem Bereich, wo er autonomes Regelungsrecht hat, nicht gezwungen werden, Dinge zuzulassen, die seiner autonomen Regelung alleine unterliegen. Ich halte deshalb den Regelungsinhalt des Antrags für verfassungsrechtlich unzulässig, bin sicher, er wird einer verfassungsgerichtlichen Prüfung weder hier in Hamburg noch vor dem Bundesverfassungsgericht standhalten. Deshalb glaube ich, dass man sich darauf konzentrieren muss zu sehen, dass natürlich jeder Schulträger für sich in der Lage wäre, eine solche Regelung zu treffen. Ich hätte überhaupt keine Bedenken, wenn ein Schulträger sagen würde: Wir wollen gerne eine bestimmte staatliche Regelung übernehmen durch einen Verweis auf das Gesetz, durch Übernahme der Gesetzesformulierung oder was auch immer. Aber wenn das geschieht, ist das alleine Sache des Schulträgers. Es ist nicht Sache des Staates, ihm das vorzugeben, ihm das zu oktroyieren. Ich denke, dass in dem Spannungsverhältnis dieser Antrag gesehen werden muss. Er ist verfassungsrechtlich unzulässig.

(Zwischenruf Herr Abg. Engels: Warum übernehmen denn dann die privaten Träger nicht einfach die staatlichen Regelungen? Dann könnten wir uns diese weitschweifigen Ausführungen sparen.)

Herr Dr. Fritz: Ich habe nicht darüber zu urteilen. Wenn aber der Staat einem autonomen Rechtsträger sagt, warum übernehmt ihr denn nicht einfach die staatlichen Regelungen, dann habt ihr keinen Ärger mit uns, dann stellt das die demokratischen Gepflogenheiten etwas auf den Kopf. Der Staat ist doch kein allmächtiger Eingriffsbefugter, sondern der Staat hat sich auf diejenigen Regelungen zurückzuziehen, zu denen er ein Regelungsrecht hat. Hier hat er kein Regelungsrecht. Ob ein eigener Rechtsträger bestimmte staatliche Regelungen aus eigenem Selbstverständnis übernimmt oder nicht, ist ausschließlich seine Sache. Er kann es ja auch unterschiedlich beantworten. Jede Schule oder jeder Schulträger kann das für sich alleine beantworten. Es ist nicht Sache des Staates, das vorzugeben.

Vorsitzender: Danke. Wir haben jetzt die ersten Wortmeldungen gehört. Wollen Sie noch gerade dazu eine Ergänzung machen? Denn ich habe von den Kollegen aus der Bürgerschaft schon zwei Fragen vorliegen.

Herr Olényi: Noch ganz kurz. Ich nehme mit Überraschung zur Kenntnis, dass der Staat zumindest in Niedersachsen diese Regelungen auf jeden Fall tätigt. Dort ist es zum Beispiel Bestandteil im Privatschulgesetz. Der Teil im Schulgesetz, der die Schülerzeitungsfreiheit regelt, ist auch für Privatschulen für gültig erklärt worden. Und das zweite, was mich wundert, ist: Wir haben ja ein Privatschulgesetz, was zum Beispiel ausdrücklich eine Schülermitverwaltung für die privaten Schulen vorsieht. Also erstens ist es für mich eine Geschichte der Enttäuschungen natürlich, dass man jetzt irgendwo für so eine grundsätzliche Sache eigentlich noch kämpfen und streiten muss, da kann ich Ihnen nur Recht geben, und zweitens auch eine Geschichte des

Unverständnisses, dass es zumindest in bestimmten Teilen ja faktisch so ist, dass der Staat da Vorschriften macht und sich dieses Recht nimmt.

Vorsitzender: Wir wollen jetzt nicht zu einem Zwiegespräch kommen. Wir werden sicherlich gleich noch mal Gelegenheit haben, verschiedene Positionen auszutauschen. Das soll ja auch hier Aufgabe dieses Fachausschusses sein. Ich habe jetzt drei Wortmeldungen vorliegen, Frau Ernst, Frau Goetsch, Herr Heinemann. Ich darf aber noch eine Anmerkung machen. Herr Dr. Schmitz hat sich eben entschuldigen lassen. Heute Morgen hatte er eine Operation, und er fühlt sich nicht so wohl, dass er hier dieser Sitzung beiwohnen kann. Ich bitte das zu entschuldigen. Frau Ernst.

Abg. Frau Ernst: Vielen Dank Herr Vorsitzender. Ich möchte vorweg eine Bemerkung machen. Ich glaube, ein Teil der Bedenken, die hier von Schulen in freier Trägerschaft geäußert werden, sind absolut identisch mit Bedenken, die von Staatsseite geäußert wurden, bevor 1991 diese gesetzliche Veränderung vorgenommen wurde. Ich selber gehöre noch zu denen, die, als sie zur Schule gingen, nicht unter diese Regelungen fielen, und Schülerzeitungszensur war damals ein großes Thema. Vieles von dem, was hier gesagt worden ist, ist damals diskutiert worden, das Spannungsfeld bis zum pädagogischen Auftrag der Schule, die Rechte der Eltern. Und es hat sich eben in der Praxis gezeigt, dass sich diese Bedenken, die eben bis in den Beginn der 90er Jahre eine große Rolle gespielt haben, in der Praxis als unbegründet erwiesen haben und im Gegenteil der Zuwachs von Freiheit und Gestaltungsfreiheit der Schülerinnen und Schüler bei weitem überwogen hat.

Ich habe eine Frage an den katholischen Schulträger, Herrn Dr. Vortmann. Ich würde gern Ihre Einschätzung doch noch mal zu dem konkreten Fall "Sophies Unterwelt" wissen, ob Sie rückblickend der Auffassung sind, dass das so, wie es gelaufen ist, gut gelaufen ist, ob der katholische Schulträger nicht aus der Zensur, die dort stattgefunden hat, Konsequenzen gezogen hat, dass man so etwas vermeiden soll, und ob das bei Ihnen intern zu Diskussionen geführt hat. Das ist ja auch nicht schön, wenn man bundesweit in der Presse als negatives Beispiel genannt wird. Das ist meine eine Frage.

Und meine zweite: Herr Dr. Fritz, Ihre Ausführungen finde ich doch irritierend. Denn nach dem, was Sie hier ausgeführt haben, ist das Gesetz für Schulen in freier Trägerschaft, was ja zuletzt in der vergangenen Legislaturperiode novelliert wurde, verfassungsfeindlich. Denn dort maß sich der Staat in der Tat an, Vorgaben für die Schulen in freier Trägerschaft zu machen - Herr Olényi hat darauf hingewiesen - , indem dort geregelt wird, dass die Ersatzschulen nach Maßgabe des Hamburgischen Schulgesetzes eigenverantwortlich mitgestalten. Dort wird in weiteren Paragraphen geregelt, dass bestimmte Paragraphen übertragbar sind, und die betreffen insbesondere die Schülermitverwaltung.

Deshalb habe ich noch mal die Frage jetzt auch zugespitzt, auch an Prof. Karpen vielleicht: Halten Sie die bestehenden Regelungen im Gesetz für Schulen in freier Trägerschaft eigentlich auch für welche, die keinen Bestand vor dem Hamburgischen Verfassungsgericht hätten, wenn jetzt ein Schulträger dagegen klagen würde? Und eine weitere Anmerkung noch mal, Herr Prof. Karpen: Ich habe einen Teil Ihrer Bedenken nicht ganz verstanden in der Unterscheidung. Reden wir über das öffentliche Schulsystem oder reden wir über Schulen in freier Trägerschaft? Sie

haben das Spannungsfeld aufgemacht. Uns geht es aber sehr stark ja um das Spannungsfeld der Schulen in freier Trägerschaft zur Pressefreiheit oder zur Regelung zur Schülerzeitungsfreiheit. Sie haben sehr vieles sehr allgemein geschildert. Dazu hat das Parlament sich 1991 entschieden, indem es sozusagen die Freigabe vom Gesetz im Gesetz formuliert hat. Und ich finde, Sie haben zum Teil so ausgeführt, als seien wir noch vor 1991. Deshalb würde ich gern noch mal zugespitzt den Unterschied zu den Schulen in freier Trägerschaft herausgearbeitet wissen.

Und vielleicht noch die Frage an Herrn Olényi, ob Sie mehr bundesweite Erfahrungen noch einfließen lassen können. Sind wir das einzige Bundesland, in dem dieser Konflikt so auftaucht? Wie stellt sich das dar?

Vorsitzender: Weil jetzt vier Gesprächspartner oder Diskussionspartner angesprochen sind, sollten wir das zunächst erörtern. Zunächst Herr Dr. Vortmann, bitte.

Herrn Dr. Vortmann: Ein Gesetz soll ja nun nicht einen zurückliegenden Einzelfall regeln, sondern eine generelle Regelung für zukünftige Fälle vorsehen. Deshalb und auch aus einem zweiten Grund noch möchte ich darauf verzichten, einen zurückliegenden Einzelfall hier zu bewerten. Der zweite Grund dreht sich darum, dass wir in Abrede stellen, dass in diesem Bereich überhaupt eine Regelung erfolgt. Und die Bewertung, ob die vorgesehene Regelung richtig, sinnvoll, gut ist, die werden wir ja hier gar nicht vornehmen wollen, sondern es geht wirklich um die Frage der Zuständigkeit und die Frage der Kompetenz, und die wird auch durch eine Antwort auf die inhaltlichen Aspekte eines Einzelfalls nicht beantwortet. Deshalb beschränke ich mich darauf, Ihnen abzusagen. Ich werde dazu keine Stellung nehmen.

Vorsitzender: Danke schön. Dann Herr Dr. Fritz.

Herr Dr. Fritz: Die Frage war: Ist es zulässig, dass durch das Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft auf die Anwendbarkeit staatlicher Vorschriften für öffentliche Schulen verwiesen wird? Das ist natürlich im Grundsatz zulässig. Es ist immer dann zulässig, wenn der Autonomiebereich der Schulen in freier Trägerschaft dabei berücksichtigt wird. Deshalb sind ja auch die Regelungen des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft nicht identisch mit den Regelungen für die öffentlichen Schulen. Das ist eine Regelung, die in allen Bundesländern vergleichbar ist. Entweder gibt es eigene Gesetze für die freien Schulen, wo nur bestimmte Regelungen des allgemeinen Schulgesetzes auch für die freien Schulträger für anwendbar erklärt werden, oder ein Absatz, ein Kapitel des allgemeinen Schulgesetzes wird den freien Trägern gewidmet und da findet die entsprechende verbindliche Regelung statt. Von daher ist das ein normaler Fall. Ich habe jetzt nicht den Prüfungsauftrag gehabt zu gucken, gibt es möglicherweise irgendeine Norm, die schon besteht und die verfassungsrechtlich problematisch wäre. Das kann ich nicht beurteilen. Dazu müsste man sich die einzelnen Vorschriften ansehen. Die Tatsache, dass bestimmte Regelungen in der Praxis bestimmter Bundesländer existieren, ist doch keine Garantie dafür, dass sie auch verfassungsrechtlich zulässig sind. Ich beobachte die schulgesetzlichen Veränderungen der letzten Zeit bundesweit recht intensiv. Es gibt eine gewisse Tendenz der Egalisierung. Das fängt in Bayern an - das ist sozusagen gar nicht nach politischen Farben zuzuordnen - und geht bis in Länder, die aus irgendwelchen

Anlässen der Auffassung sind, man müsse einen Einzelfall jetzt nun auch für die freien Schulen verbindlich regeln.

Es ist klar, die verfassungsrechtliche Überprüfung findet nur dann statt, wenn ein Kläger existiert, der diese Regelung auf den Prüfstein stellt, entweder durch eine Organklage oder durch eine Verfassungsbeschwerde eines Betroffenen. Das ist ein Spannungsfeld, das natürlich grundsätzlich immer besteht. Deshalb gibt es sicherlich auch Landesregelungen, die einer verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht standhalten würden, wenn denn diese verfassungsrechtliche Überprüfung stattfinden würde. Hier ist aber die ganz konkrete Frage: Ist eine Regelung, die geplant ist, so verfassungsrechtlich wasserdicht, dass sie keine Bedenken hervorruft? Und da ist die Antwort: Diese konkrete Regelung - nichts anderes kann ich heute bewerten - ist aus meiner Sicht verfassungsrechtlich nicht zulässig.

Vorsitzender: Ganz kurze Rückfrage, Frau Ernst.

Abg. Frau Ernst: Herr Dr. Fritz, Sie haben sehr allgemeine Ausführungen gemacht über das, was der Staat regeln darf. Und ich finde die Frage einer Schülermitverwaltung ja nicht so weit entfernt von der Frage, ob eine Schülerzeitung existieren kann. Insofern nehme ich das hier zur Kenntnis, dass Sie das zunächst sagen möchten. Aber Sie haben so allgemein argumentiert, dass man das Gesetz in seinem Bestand gefährdet sah.

Herr Dr. Fritz: Ich hatte ja anfangs gesagt, in welchem Bereich der Staat aufgrund der Regelung des Art. 7 GG und der dazu ergangenen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ein unmittelbares Regelungsrecht für die Schulen in freier Trägerschaft hat. Darüber hinausgehend gibt es solches Regelungsrecht nicht. Das ist ein eng begrenzter Bereich. Ansonsten gibt es eine Autonomie der Schulen, eine Freiheit zur Selbstregelung. Und diese Freiheit zur Selbstregelung wird hier durch diesen konkreten Gesetzesantrag verletzt. Nur das ist die Aussage.

Vorsitzender: Danke schön. Herr Prof. Karpen, Sie waren auch eben angefragt.

Herr Prof. Karpen: Frau Abgeordnete Ernst, ich möchte eine Bemerkung machen und Ihre zwei Fragen beantworten. Zunächst haben Sie gesagt, in der Praxis ist das alles nicht so erheblich. Dem stimme ich ausdrücklich zu. Aber es sind gerade zugespitzte Streitfälle - und "Sophies Unterwelt" ist ein solcher -, die uns hierher treiben. Sonst wären wir nicht hier. Das muss rechtlich beantwortet werden. Das ist bei jedem Gericht der Fall. Aber ich möchte ausdrücklich Ihre Intention unterstreichen: Oft ist es nützlich, in der rechtlichen und auch in der politischen Auseinandersetzung die Sachen niedriger zu hängen. Sie haben gefragt, wie es mit öffentlich und privat ist. Ich wollte zweifellos nicht die Schlachten von 1968 bis 1975 neu schlagen. Aber alle haben hier Ausführungen zu dem grundsätzlichen Verhältnis von Staat und Schulen in freier Trägerschaft gemacht. Deswegen ist es nötig. Ich gebe Ihnen aber Recht, dass auch in der Literatur eine gewisse Begriffsverwirrung herrscht. Traditionell spricht man von staatlichen oder öffentlichen Schulen und Privatschulen. Das ist nicht gut, denn allen Schulen ist ja ein öffentlicher Auftrag gemeinsam. Die Erziehung von Kindern, von Schülerinnen und Schülern ist ein öffentlicher Auftrag, den man als Gemeinwohlauftrag bezeichnen kann, egal ob das die katholischen Schulen machen, Waldorfschulen oder die staatlichen. Alle haben einen öffentlichen Auftrag. Das ist ja keine Privatsache wie der Verkauf von Brötchen oder Autos. Da haben Sie völlig

Recht. Deswegen, glaube ich, ist man besser bedient, wenn man sagt, den öffentlichen Auftrag erfüllen auf der einen Seite die staatlichen Schulen, auf der anderen Seite die Schulen in freier Trägerschaft. Der Begriff freie Trägerschaft gefällt mir viel besser, weil ich die Waldorfschulen nicht als privat irgendwo wuselnd ansiedeln möchte, sondern sie erfüllen einen öffentlichen Auftrag. Deswegen habe ich mich dieser Terminologie auch bedient.

Nun haben Sie gefragt: Wie ist das mit der Schülermitverwaltung? Die Kunst der Juristen besteht ja in der Unterscheidung, übrigens auch in der Politik. Da braucht man nur mal in die Reden hier im Parlament hineinzuhören. Es handelt sich bei der einen Seite nach meiner Meinung um eine organisatorische Frage, nämlich die Schülermitverwaltung, und auf der anderen Seite handelt es sich jetzt um eine Frage, die in den Erziehungs- und Bildungsauftrag mit der autonomen Stellung, die Herr Dr. Fritz noch mal erläutert hat, hineinreicht. Die Schulen in freier Trägerschaft leben ja nicht in einem irgendeinem Land, sondern sie leben in der Bundesrepublik Deutschland. Und die Anerkennung der Rechte der Schüler, die vor 50 Jahren, wie bei den Rekruten, noch nicht anerkannt waren, ist inzwischen fester Bestandteil unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung. Man sieht die Rechte des Schülers und der Schülerin in einer aufsteigenden Linie bis zum Alter von 21 oder 18. Deswegen bin ich der Meinung, das dürfte der Staat wohl tun, dass er sagt, man darf die Schülerinnen und Schüler nicht als Objekte eines Erziehungsprozesses sehen, sondern sie wirken selbst an ihrer Erziehung mit, indem sie sich streiten. Nur die Frage, wenn es jetzt zu einer Regelung käme, dass die Schüler in der Mitwirkung auch in den Schulplan eingreifen dürfen, auch sagen dürfen, wie sie die Zeitung gestalten, auch sagen dürfen, wo sie sie verteilen, dann wäre das ein Eingriff in den Erziehungs- und Bildungsauftrag. Und ich bin auch der Meinung, wie gesagt, dass das dann unzulässig wäre. Aber hier liegt eine vom Gericht zu definierende Grenze und ein deutlicher Unterschied meines Erachtens.

Vorsitzender: Herr Olényi, Sie waren ja eben noch nach weiteren Beispielen gefragt worden. Bitte.

Herr Olényi: Ich habe auch noch kurz was vorwegzuschicken. Herr Karpen ist hier jetzt natürlich auf Einladung von uns, weil wir der Überzeugung und der Meinung sind, dass er eine Kompetenz in diesem Bereich darstellt und zum Thema hier sehr viel beizutragen hat. Das heißt jetzt nicht, dass wir überall der gleichen Meinung sind. Wir haben aber ein gemeinsames Modell erarbeitet, was eventuell noch eine Alternative darstellen würde zu dem bestehenden Antrag. Wir reden hier, auch wenn es viel um Juristerei geht, von Praxis, von Schülerzeitungsmachern. Es geht hier um Leute zwischen durchschnittlich 14 und 18 Jahren. Das ist sehr entscheidend, was wir hier beschließen. Das ist sehr, sehr wichtig. Denn ein Schüler, der von der Direktorin vorkontrolliert etwas schreibt, fühlt sich ganz anders als ein Schüler, der das nicht vorher von der Direktorin Korrektur lesen lassen muss. Obwohl wir Schülerzeitungsfreiheit haben, ist es teilweise nicht Praxis, dass die Schüler in der Lage sind, selbständig und eigenständig zu schreiben, sondern durchaus sogar von sich aus noch das Gefühl haben, sie müssen es vorher mal absegnen lassen. Das ist ohnehin schon ein Problem. Schülerzeitungsfreiheit ist aber an sich für eine lebendige Schülerzeitung, für ein Meinungsforum von der Schule, für eine Plattform auch für das Schulklima wichtig und es ist deshalb sehr wichtig, dass dort auch mal eine gewisse kritische Distanz gewahrt werden kann. Da kann, wie zum Beispiel hier im konkreten Fall geschehen,

auch mal kritisiert werden: Mensch, der Mathe-Unterricht ist mir zu langweilig. Oder da kann kritisiert werden: Mensch, da hängt ja eine Überwachungskamera an unserer Schule, warum eigentlich?

Wenn dann die Schülerzeitungsmacher unter Druck gesetzt werden und dann zum Beispiel die Schulleitung auf den Architekten zutritt und ihm empfiehlt, doch vielleicht kein Interview zur neuen Schulplanung zu geben, und ähnliche Dinge mehr, hängt daran ein riesiger Rattenschwanz. Deshalb ist es so wichtig, dass wir die Sache hier klären, denn die einzige Lobby der Schülerzeitung, die sie hat, ist eigentlich keine juristische. Eine Schülerzeitung wird sich niemals einen Rechtsanwalt leisten. In diese finanzielle Vorleistung wird niemand treten. Deshalb brauchen wir auch die Regelung per Gesetz, weil eine Schülerzeitung als Organ dazu gar nicht in der Lage ist, so einen Rechtsstreit zu bestehen, der gerade bei solchen verfassungsrechtlichen Dingen sich oft über viele Jahre hinzieht.

Und dann noch ist die Frage: Was ist überhaupt eine Schülerzeitung? Es ist ein nicht eingetragener Verein. Aber wie wird eine Schülerzeitung überhaupt vertreten?

Verliert sich überhaupt vielleicht sogar der Rechtsanspruch einer Schülerzeitung, sobald die Personen dort gewechselt haben? Das ist eine hoch komplexe Sache, dort überhaupt einen Rechtsstreit führen zu wollen, den wir keinem Schüler, keiner Schülerzeitung und eigentlich auch den Gerichten nicht antun sollten. Die einzige Lösung, die wir haben können, ist hier. Und wir müssen hier eine Praxislösung finden.

Bundesweite Probleme, ganz kurz: Bundesweit ist es massiv so, das Schülerzeitungen immer noch sich ganz oft beschweren bzw. sagen, Mensch, hier versucht unser Direktor Einfluss zu nehmen und dann wird auch manchmal der Knüppel aus dem Sack geholt und gesagt, wenn nicht, dann geschieht das und das. Deshalb machen wir Rechtsberatung, deshalb machen wir Seminare und versuchen, die Schülerzeitungsmacher zu bilden, versuchen die Qualität der Schülerzeitungen zu erhöhen, versuchen zu zeigen, so ist journalistische Schreibe, das ist Journalismus, das ist Meinungsvielfalt, du lässt bitte alle Seiten zu Wort kommen, nicht nur die Schulleitung, auch die Schüler und umgekehrt.

Es ist nicht nur an den Schulen hier in Hamburg so, dass es ein Problem ist. Das ist bundesweit ein Problem. Es ist auch bundesweit ein Problem mit den Schulen in freier Trägerschaft. Das Problem zieht sich bis nach Österreich rein. "Sophies Unterwelt" ist eigentlich eine nette Geschichte. Es gibt eine Schule des Sacré-Coeur-Ordens auch in Österreich und auch dort eine Schülerzeitung, die teilweise ähnliche Probleme hat. Auch dort ist es nicht gelöst. Es gibt eine Partnerschaft zwischen beiden Schülerzeitungen, die tauschen sich aus, die haben sich gegenseitig jetzt mal besucht.

Also, es ist ein Problem, was bundesweit, wo es nicht gelöst ist, schon schwierig ist und selbst in den Bereichen, wo es gesetzlich schon geregelt ist, immer noch viel Aufklärung, viel Bildung und viel auch Einzelgespräche erfordert. Das versucht auch der Bundesverband Jugendpresse mit seinen 18 Landesverbänden zu leisten. Wir machen 370 Seminare im Jahr für Schülerzeitungsmacher bundesweit und zusätzlich Großveranstaltungen mit bis 600, 700 Teilnehmern, wie die Jugendmedientage, die gerade hier in Hamburg stattgefunden haben, die ich als Projektleiter mit organisiert habe, wo ein Austausch über Pressefreiheit, über die verschiedenen Aspekte zwischen den Schülerzeitungsmachern stattfindet.

Vorsitzender: Danke schön für Ihren Beitrag. Frau Goetsch hatte sich gemeldet, dann Herr Heinemann.

Abg. Frau Goetsch: Ja, lieber Herr Prof. Karpen. Sie haben mich in ein richtiges Dilemma gestürzt mit Ihrem Beitrag. Zum einen haben Sie eben ein leidenschaftliches Plädoyer gehalten für die Freiheitsrechte, besonders für die Pressefreiheit und das auch geltend für die Schulen in freier Trägerschaft, eben auch unter pädagogischen Aspekten, unter dem Aspekt der Demokratieerziehung, die man ja nicht hoch genug hängen kann. Und gleichzeitig haben Sie dann in Abwägung praktischer Konkordanz - das habe ich heute dazugelernt als Nichtjuristin - letztendlich die Abschreckungskeule gezogen: verfassungsrechtlich nicht tragbar oder nicht haltbar. Heute hatten wir zwei Juristen da und zwei gemeinsame Meinungen. Normalerweise sind sechs Juristen sechs verschiedene Meinungen oder sieben, auch das. Das ist ja wirklich die Frage, außer der Empfehlung, die man der katholischen Trägerschaft Kirche geben kann: Vor was haben sie eigentlich Angst, wenn man Schülerzeitungen vorher überprüft? Das ist eine Frage. Was können wir hier machen? Ich meine, ich möchte einerseits dem Antrag zustimmen. Dann sind wir aber an dem Punkt, dann müssen wir eine Verfassungsklage machen.

(Zwischenruf: Wir nicht.)

Ja, gut, wenn das rechtlich überhaupt zulässig ist oder nicht, dann ist das die Frage. Dann ist der Antrag politisch auch schwierig. Oder welche Empfehlungen sprechen Sie den katholischen Schulen aus? Ich meine, Sie haben vorhin auch ganz vehement über den öffentlichen Auftrag der Schulen in freier Trägerschaft gesprochen, und Sie haben auch unter anderem dafür gekämpft, dass das nicht mehr Privatschulen heißt, dass Schulen in freier Trägerschaft ein Teil der pluralen Schullandschaft in Hamburg wie auch in Deutschland sind. Aber dann gibt es natürlich auch Ansprüche und gerade Ansprüche auch an die Umsetzung der Demokratie und der Freiheitsrechte. Also, ich finde das jetzt schon sehr problematisch. Also Verfassungsklage versuchen, weil ja Niedersachsen auch? Ich meine, es ist nur ein teurer Scherz, um das mal deutlich zu sagen. Oder wir müssen eben diesen Antrag als Appell an das katholische Schulamt richten, sich da ein bisschen mehr um die Demokratie in den Schulen zu kümmern.

Vorsitzender: Das war jetzt eine allgemeine Frage. Die wird gleich sicherlich beantwortet. Herr Heinemann wollte sich jetzt anhängen.

Abg. Herr Heinemann: Vielen Dank. Vielleicht drei Komplexe. Die eine Frage ist, Sie sprachen Niedersachsen an. Da würde mich interessieren, ob irgendeiner von Ihnen Erfahrungen mit den rechtlichen Regelungen in Niedersachsen hat. Gibt es dort Regelungen? Sind die verfassungskonform? Wenn ja, wie sehen sie aus? Wenn nein, was tut dort die Trägerschaft? Die zweite Frage, und da schließe ich mich Frau Goetsch an: Welche alternativen Regelungsmodelle gibt es eventuell? Wenn man verfassungsrechtlich keine gesetzliche Regelung durchsetzen kann, könnte ja als Alternative eine vertragliche Regelung zum Beispiel infrage kommen. Es gibt ja einen Staatskirchenvertrag und ähnliche andere Dinge. Die Frage ist: Gibt es aus anderen Bundesländern Beispiele einer solchen vertraglichen Regelung zwischen Staat und Trägern oder alternativ wiederum einer Selbstverpflichtung der freien Träger, zum Beispiel im Verband der freien Träger, die gemeinsam sagen, wir wollen das und das? Gibt es dafür Beispiele? Gibt es da Anhaltspunkte, an denen man arbeiten kann, oder ist so was eher außerhalb der Realität?

Vorsitzender: Zusatzfrage von Frau Goetsch.

Abg. Frau Goetsch: Ja, das hätte natürlich auch eine besondere Relevanz, weil wir ja gerade gehört haben, dass die Schulen in freier Trägerschaft, zum Beispiel die Rudolf-Steiner-Schulen, Waldorfschulen, damit kein Problem haben und ja so ein Kirchenstaatsvertrag zurzeit anliegt, wobei der mit dem Nuntiat ja wohl anscheinend schon fertig sein soll oder irgendwie schon relativ fertig. Da wäre das doch eine interessante Variante, das da mit einzubringen.

Vorsitzender: Gut. Dr. Vortmann, Sie waren mit der ersten Frage von Herrn Heinemann angesprochen.

Herr Vortmann: Ja, ich habe eine Regelung der niedersächsischen Bistümer über Schülerzeitungen. Es gibt also ein bischöfliches Gesetz. Diese Regelung ist fast identisch, fast wörtlich in Übereinstimmung mit unserer Regelung. Insofern kann ich das nicht so ganz nachvollziehen, kann aber die staatliche Regelung in Niedersachsen nicht zitieren, kann wohl sagen, dass Osnabrück, Hildesheim und der Teil des Bistums Münster, der in Niedersachsen liegt, Offizialat Vechta, eine Regelung hat, die fast wörtlich mit unserer übereinstimmt.

Vorsitzender: Herr Olényi.

Herr Olényi: Das widerspricht dann wohl dem niedersächsischen Schulgesetz, in dem dieser Teil einfach übernommen wurde, die Schülerzeitungsfreiheit. Da widerspricht sich dann wohl bischöfliches und staatliches Gesetz. Ganz kurz: Herr Prof. Karpen und ich haben uns auch zusammengesetzt. Ich habe in diesem Prozess auch viel im Bereich Gesetze lernen müssen und dass vielleicht einige Dinge manchmal unterschiedlich sind. Es ist eine Frage. Wir sind immer noch auf jeden Fall dafür, wenn es irgendwie möglich ist, auf jeden Fall Schülerzeitungen an öffentlichen und privaten Schulen gleichzustellen. Sollte sich die Mehrheit der Juristen allerdings der festen Überzeugung anschließen, dass das verfassungsrechtlich überhaupt nicht möglich ist, wollen wir einen unabhängigen Ausschuss vorschlagen, der angerufen werden kann von Schulleitung oder Schülerzeitung im Falle eines solchen Problemfalles, einzurichten, der zusammengesetzt wird aus Jugendpresse, aus Behörde für Bildung und Sport bzw. dort aus der Schulaufsicht, aus einem Vertreter der Schulleitung und den Schülerzeitungsmachern. In diesem Ausschuss sollen die Schülerzeitungsmacher und die Schulleitung und ein Vertreter des Schulträgers natürlich ihre Sachen vorbringen können und dann soll gleichberechtigt zwischen Schulträger, Jugendpresse und den Empfehlungen der Schulleitung eine Entscheidung gefällt werden bzw. und der Behörde für Bildung und Sport, wie und ob diese Schülerzeitung jetzt vertretbar ist oder nicht. Ein solcher Ausschuss könnte sich dann bei Bedarf zusammensetzen, gemeinsam darüber befinden. Und es ist halt sehr, sehr wichtig, dass es eben nicht alleine der Schulträger macht. Denn dann gerät der Auftrag, den aus meiner Sicht auch Schulen in freier Trägerschaft haben, zu leicht aus dem Fokus, junge Schüler bzw. eigentlich junge Menschen zu mündigen Bürgern zu erziehen.

Vorsitzender: Danke schön. Es kommt gleich noch eine Rückfrage. Herr Engels.

Abg. Herr Engels: Ja, eine Rückfrage, jedenfalls zu dem Thema auch passend zu meinem Zwischenruf vorhin. Soweit ich die beiden Juristen insbesondere verstanden

habe - und die Vertreter der Schulen selber waren ja sehr zufrieden mit diesen Äußerungen -, läuft das Ganze doch hier folgendermaßen ab: Sie sagen, der Staat darf uns keine Vorschriften machen, also so ein Gesetz, wenn wir das machen, wir wären ja auch hier eine staatliche Anstalt oder Organisation, das Parlament eben, das dürft ihr nicht. Und Herr Prof. Karpen sagt sogar, dagegen könnte vor dem Verfassungsgericht mit gutem Erfolg geklagt werden. Das mag ja sein. Das läuft ja auch oft so. Aber das ist unbefriedigend, das sage ich Ihnen auch, weil nämlich, das trifft ja auch zu, was Herr Olényi eben gesagt hat, die Schulen in freier Trägerschaft natürlich auch einen Erziehungsauftrag haben. Und wenn ein Vorschlag, der sich nach meiner Auffassung bewährt hat, im staatlichen Bereich vorliegt, und die Schulen freier Trägerschaft gehen auf den nicht ein, sondern gehen nur so formal ein, sagen, ihr dürft uns keine Vorschriften machen, und im Notfall klagen wir eventuell dagegen, dann ist das irgendwo unbefriedigend und auch nicht im Rahmen des Erziehungsauftrages. Denn die Diskussion ist vorhanden, und dem müssen Sie sich stellen. Aber das tun Sie nicht. Ich erwarte nicht, dass das heute in der Sitzung gemacht wird. Aber ich sage, das ist ein definitives Problem, auch für das Ansehen der Schulen in freier Trägerschaft.

Vorsitzender: Herr Heinemann.

Abg. Herr Heinemann: Ein wenig anschließend, weil wir ja heute gelernt haben, dass wir die Frage nicht juristisch klären können, jedenfalls nicht ohne Einvernehmen des katholischen Schulträgers. Und deshalb meine Frage, wenn wir die juristische Diskussion mal verlassen: Ist der katholische Schulträger denn überhaupt bereit, sich auf eine Diskussion zu diesem Thema einzulassen, das heißt, wie sieht der katholische Schulträger dieses Thema inhaltlich, nicht juristisch? Gibt es da Diskussionen innerhalb des Schulträgers? Gäbe es eine Bereitschaft, sich eventuell einer Selbstverpflichtung anzuschließen? Gäbe es die Bereitschaft, so was wie ein vertragliches Werk miteinander zu besprechen? Oder sagt man, wir sehen hier unser Recht und dementsprechend endet an der Stelle auch die Diskussion?

Vorsitzender: Frau Ernst und Frau Goetsch möchten dazu noch Zusatzfragen stellen.

Abg. Frau Goetsch: Ich wollte das einfach auch noch mal unterstreichen und auch noch mal sagen, mit der Verfassungsklage meine ich nicht, dass Sie klagen, sondern ich meine, dass wir klagen als Parlament und darauf bestehen, dass die Pressefreiheit da rein kommt. Ich habe das wirklich so gemeint.

Vorsitzender: Frau Ernst.

Abg. Frau Ernst: Ich wollte vorweg noch mal sagen, wir haben ja, bevor wir hier in diese Anhörung gegangen sind, uns interfraktionell verständigt, dass wir diesen Weg gehen, dass die SPD-Fraktion einen Vorschlag macht und dass wir die Anhörung auch wollen, um einen Weg zu finden.

Ein Weg wäre aus unserer Sicht gewesen, indem man einfach das Gesetz ändert. Ich finde, den gibt es nach wie vor, weil das ist ja noch etwas anderes, ob hier Experten eines Schulträgers sagen, das sei verfassungswidrig, oder ob der Schulträger im Konfliktfall wirklich vor das Hamburgische Verfassungsgericht geht. Insofern wäre ich da durchaus risikobereit, aber habe auch Interesse, dass wir uns verständigen. Mein Problem auch bei dem Vorschlag, den Herr Olényi gemacht hat,

ist, dass das eigentlich ja nur funktioniert, wenn es eine Bereitschaft beim Schulträger gibt, sich auf so ein Verfahren auch einzulassen. Und nach dem, was wir hier bisher gehört haben, kann ich das nicht so richtig raushören.

Ich will schon noch sagen, wenn Sie hier erklärt hätten, ja, ein bisschen fanden wir das auch nicht so schön, wie es gelaufen ist, wir wollen nicht, dass der Staat sich einmischt in unsere internen Angelegenheiten, aber wir haben die Konsequenz gezogen, eine vergleichbare Regelung wie im Schulgesetz in die Rahmenvereinbarung hineinzuschreiben, dann wäre das für uns auch ein gutes Ergebnis. Denn unser Ziel ist, dass Schülerinnen und Schüler an Schulen eben diese Freiheit haben. Deshalb wäre mein Wunsch, darüber hier auch noch mal ins Gespräch zu kommen.

Vorsitzender: Sie sind angesprochen, Herr Cramer. Darf ich Sie noch ganz kurz zurückstellen, damit die Seite vielleicht noch das eine oder andere sagen darf zu der Anmerkung von Herrn Engels. Bitte schön.

Herr Prof. Karpen: Frau Abgeordnete Goetsch, ich habe gestern Abend mit einem interessanten Parlamentskollegen, mit Herrn Farid Müller, in Harburg diskutiert über das neue Wahlrecht. Und da spielte natürlich die von Ihnen aufgeworfene Frage auch eine Rolle, die Demokratie, und das ist ja alles undemokratisch, und wie kann der Gesetzgeber das regeln. Ich habe dort auch gesagt, wir haben keine Demokratie absolut, sondern wir haben eine freiheitliche Demokratie. Was in diesen Kasten hineingehört, haben Sie selbst gesagt: Das ist Pluralismus. So sehr ich aus Erfahrung und persönlich Ihre Meinung über Demokratie schätze, gibt es Leute, die eine andere Auffassung haben, wie die Bildung sein soll. Und das Grundkonzept, was ich vorgetragen habe, bedeutet eben, dass wir keine staatliche Schule haben, die mit einem bestimmten Bild von Demokratie vorschreibt, wie die Bildung zu geschehen hat, sondern dass wir plurale Träger haben und dass die anderen Träger – dazu gehören die Kirchen, aber auch die Waldorfschulen – das perfekte Recht, und ich habe es nachgewiesen, vielleicht zu sehr mit Paragrafen belastet, dass das grundrechtlich verankert ist. Das ist die Basis. „Was können wir machen?“, haben Sie gefragt und auch die anderen, ich antworte zugleich auf Herrn Heinemann und mache eine Bemerkung zu Herrn Olényi. Was Sie jedenfalls nicht machen können, ist ein Gesetz. Das habe ich vorhin gesagt, jedenfalls kein Gesetz. Und da haben Sie gesagt, dann klagen wir. Das ist ein Fehlverständnis. Das Parlament macht Gesetze, und wenn die Gesetze nicht in Ordnung sind, dann entscheidet das Verfassungsgericht auf dem Olymp, das sie nicht in Ordnung sind. Sie machen einfach ein Gesetz in klarer Erkenntnis des Risikos, dass der Senat sagen kann, wir strengen eine Normenkontrollklage an, oder dass eine Fraktion, 25 %, sagt, wir strengen eine Normenkontrolle an oder dass ein Schüler oder ein Elternteil eine Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe erhebt, falls es hier in Hamburg nicht geht. In dieses Risiko müssen Sie laufen, aber Sie können ganz einfach den Gesetzentwurf durchziehen. Ja, ein Appell, Herr Heinemann oder Sie haben das gesagt oder ich glaube Herr Abgeordneter Engels, ein Appell an die katholischen Träger. Sie wissen selbst, oder irgendjemand, dass ist interessant, das bringt Schlagzeilen, aber es wird im Zweifel oder möglicherweise, man soll an der Einsichtsfähigkeit gerade der Kirchen nicht zweifeln, nicht viel bringen. Eine vertragliche Regelung zwischen Staat und Träger, Herr Abgeordneter Heinemann, Herr Engels hat schon gesagt, das ist unbefriedigend. Wieso paktiert der Staat mit freien Trägern? Zunächst einmal: Vertragsverhandlungen mit der freien Wirtschaft, in diesem Fall mit privaten Trägern, und erst recht mit Schulen in freier Trägerschaft sind heute nichts Ungewöhnliches mehr. Der Staat ist nicht mehr der Staat des 19. Jahrhunderts, der mit der

Pickelhaube par ordre du mufti entscheidet. Erstens ist es nichts Ungewöhnliches. Zweitens ist aber die Frage, ob das zulässig ist. Sie können es versuchen mit privaten Trägern, mit der Trägerschaft der Kirchen zweifle ich daran, ob das möglich ist, denn das ist verfassungsbasiert und wenn die Kirchen darauf bestehen, ist da dass das Reichskonkordat von 1933, das im Wesentlichen auch in den Ländern gilt, eine komplizierte Rechtsfrage, aber ich sage einmal, das garantiert das. Und deswegen wurde auch zu den §137 und §138 der Weimarer Reichsverfassung, die Bestandteil des Grundgesetzes sind, so viel Gehirnschmalz verwandt. Das wird die Kirche akzeptieren können, aber es ist die Frage, ob die Kirche sich schlüssig macht, dass sie es akzeptieren will, weil ihre Idee eben ist, dass ihr eigenes Erziehungsbild, was ja sehr viel komplexer ist, als wir sagen konnten, durchgesetzt wird.

Zu Herrn Olényi: Er hat einen Ausschuss vorgeschlagen. Ich habe am Schluss meiner Ausführungen sehr damit sympathisiert, weil die Schülerinnen und Schüler in einem Ausschuss, wo auch ein Elternteil ihres Vertrauens und ein Lehrer ihres Vertrauens und jemand aus der Schulleitung, es muss nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter sein, mitwirken, das erörtern könnten und die Entscheidung, die herauspringt - sei es, dass eine nachträgliche Missbilligung ausgesprochen wird oder dass man sagt, schön, ihr könnt das verteilen, aber bitte nicht auf dem Schulgelände, oder etwa die Verteilung einer Ausgabe, dieser Ausgabe, muss gestoppt werden jedenfalls im Schulgelände und im Schulgebäude - vielleicht besser akzeptabel wäre für die Schülerinnen und Schüler, weil man das gemeinsam erörtern könnte und zu einem gemeinsamen Beschluss käme.

Ich bin, Herr Olényi, nicht mit Ihrer Meinung konform, dass das sozusagen auf Landesebene geschehen sollte, sondern weil Frau Ernst Recht hat, dass die Fälle an einzelnen Schulen in Einzelfällen auftreten werden, ist es besser, es dort zu verhandeln, aber in einem etwas größeren Rahmen. Diesen Rat würde ich, wenn ich jetzt etwas Politisches sagen darf - das andere ist ja alles rechtlich, und darum sitze ich ja heute hier - auch den Schulträgern der Kirchen geben wollen.

Vorsitzender: Gibt es weitere Fragen? Herr Buss. Herr Dr. Vortmann, bitte.

Herr Dr. Vortmann: Die Frage lautete ja wohl, ob wir gesprächsbereit sind, wenn es um andere Modelle geht. Wir haben uns zunächst hier zusammengefunden, um über den Antrag nachzudenken und zu sprechen. Sie haben Überlegungen jetzt ins Gespräch gebracht, die in andere Richtungen gehen.

Ich denke - und das kann ich mit Fug und Recht sagen - , dass wir natürlich gerne bereit sind, über andere Möglichkeiten der Konfliktregelung nachzudenken und zu sprechen. Nur das Ergebnis dieses Prozesses des Sprechens und des Nachdenkens können wir hier jetzt nicht an den Anfang setzen. Ich kann nicht sagen, wie das dann ausgehen wird. Gesprächsbereit nach innen und nach außen sind wir sicher.

Allerdings, ich muss das noch mal sagen, das wäre dann ein Prozess, auf den man sich zunächst mal einlassen muss, über den man nachdenken muss, welche Ziele damit erreicht werden können und wo wir ggf. auch sagen müssten, das funktioniert aus unserer Sicht nicht.

Vielleicht noch ein Hinweis. Das spitzt sich jetzt ein bisschen so zu, als ob es um eine ‚Lex catholica‘, eine Regelung für die katholischen Schulen geht. Ich habe den Antrag so verstanden, dass es um die Schulen in freier Trägerschaft insgesamt geht. Und ich darf auch noch mal den allerersten Beitrag in Erinnerung rufen von Herr Cramer. Den habe ich auch ein bisschen anders verstanden, als er eben hier zitiert

worden ist. Herr Cramer hat auch gesagt, die Waldorfschulen, für die er spricht, sind durchaus der Meinung, dass dieses Gesetz so nicht verabschiedet werden sollte.

Herr Cramer: Ja.

Vorsitzender: Herr Cramer hat jetzt gleich das Wort. Ich habe noch eine Frage. Die kann dann anschließend beantwortet werden, einfach weil wir auch ein bisschen aus der Praxis hören. Die Vorgänge liegen ja jetzt schon einige Monate zurück. Wie gestaltet sich jetzt in der Schule und im Privatschulbereich die Frage der Schülerzeitung? Gibt es noch weiterhin Schülerzeitungen? Vielleicht kann das auch noch beantwortet werden.

Herr Cramer: Mein Anliegen war, noch einmal deutlich zu machen, dass die Waldorfschulen die verfassungsrechtlichen Bedenken, die die Juristen hier am Tisch vorgetragen haben, teilen. Das hatte ich eingangs auch gesagt. Ich wollte auch noch hinweisen auf die Regelungen, die jetzt im HmbSfTG bezüglich Elternrat und Schülermitbestimmung stehen. Dem Sinne nach steht da, soweit ich da informiert bin - ich war damals ja beteiligt an der ganzen Diskussion um das neue Gesetz -, dass die Schulen in freier Trägerschaft eine Elternmitbestimmung und Schülermitbestimmung regeln müssen, dass aber die gesetzlichen Bestimmungen des Schulgesetzes nur dann in Kraft treten, wenn sie keine eigenen Regelungen getroffen haben. Das ist vom Ductus her anders, als es bisher hier zitiert worden ist. Also, wir sind verpflichtet, in diesem Bereich etwas zu tun, aber wir dürfen die Regelungen, wie wir das regeln, frei treffen. Da steht drin, dass bestimmte Grundsätze erfüllt sein müssen, aber wie wir das im Einzelnen regeln, steht uns frei. Und das finde ich eigentlich in der ganzen Angelegenheit eine adäquate Lösung.

Vorsitzender: Herr Buss, bitte.

Abg. Herr Buss: Ich hatte noch die Frage, ob Sie sich eine Selbstverpflichtung der freien Träger vorstellen können in diesem Bereich.

Herr Cramer: Ich kann mir gut vorstellen, dass wir auch im Waldorfschulbereich, so wie wir das auch für die Elternmitbestimmung inzwischen geregelt haben, eigene Regelungswerke für die Frage der Pressefreiheit in den Schulen machen, damit das dann auch geregelt ist sicherlich im Sinne, wie das hier auch grundsätzlich diskutiert worden ist.

Vorsitzender: Herr Buss, bitte.

Abg. Herr Buss: Ich wollte genau an diesen Vorschlag, den mir jetzt Herr Cramer schon aus dem Munde genommen hat, noch mal anknüpfen, nämlich diese Frage auf der einen Seite nach dem Autonomiebereich der Privatschulen, den sowohl Herr Dr. Fritz als auch Herr Prof. Dr. Karpen dargestellt haben, der für sie ja auch insbesondere formal angesichts dieses hier vorliegenden Gesetzentwurfes eben wichtig ist, und auf der anderen Seite aber eben das Aufrechterhalten der verfassungsrechtlichen Bedenken vonseiten der Vertreter der Schulen in freier Trägerschaft. Dem steht aber doch auch der pädagogische Wille, denke ich, auch in der heutigen Gesellschaft gegenüber, die wir hier ja auch am Tisch, denke ich, parteiübergreifend irgendwo wiedergeben, nämlich aufgrund der Erfahrung, die es mit dem damals veränderten hamburgischen Schulgesetz an allen staatlichen

Schulen gibt, dass es eben auch keine Probleme in dieser Frage gibt, jedenfalls habe ich auch den Vortrag von Herrn Olényi in der Regel immer so verstanden, die es aber vorher gegeben hat, weil, wie es ja so schön heißt, Zensur findet bereits im Kopfe statt. Das ist ja der entscheidende Punkt.

Wenn ich also will, dass junge Leute eine bestimmte Entwicklung vollziehen, dann muss ich ihnen eigentlich diese Freiräume einräumen, damit sie eben auch diese Formulierung und diese gestalterische Fähigkeit, entwickeln können und nicht immer schon im Hinterkopf haben müssen, kriege ich das überhaupt so hin, dass ich das mit der jeweiligen Direktion hier für die Schule geregelt bekomme.

Da wäre meine Frage insbesondere sowohl an Herrn Cramer als auch an Herrn Dr. Vortmann: Wäre das nicht sinnvoll, dass Sie - Herr Cramer hat das in gewisser Weise schon beantwortet - in Ihre Rahmenschulordnung so eine entsprechende Regelung mit aufnehmen, und damit wäre dem Ganzen doch Genüge getan. Wenn ich Herrn Cramers Äußerung jetzt so als Einverständnis, jeweils als stillschweigendes Einverständnis sozusagen, verstehen darf, dass man sagt, das was in dem entsprechenden Gesetz drinsteht, würden wir übernehmen wollen, aber in unserer eigenen autonomen Regelung, wo wir das also mit den Schülern und vielleicht auch mit der Jungen Presse zusammen, aber insbesondere mit den Schülern, den Eltern, bei uns autonom versuchen zu regeln.

Wenn man das bei Ihnen genauso versuchen würde, dann wäre doch sozusagen die Kuh vom Eis. Und deswegen würde ich gerne noch mal beide fragen: Wie sieht denn konkret die Praxis bei Ihnen aus? Sie hatten das auch schon gefragt für die katholische Seite: Wie sieht das denn mit den Schülerzeitungen überhaupt aus? Das würde mich auch bei Ihnen noch mal interessieren. Wieweit haben Sie denn Kenntnis davon, wie viel Schülerzeitungen es konkret gibt und ob es da schon oder überhaupt konkrete Probleme gegeben hat?

Vorsitzender: Wer möchte antworten? Herr Dr. Vortmann, bitte.

Herr Dr. Vortmann: Die Rahmenschulordnung, die zum 01.08. bei uns in Kraft getreten ist, ist in einem länger dauernden und breit angelegten Mitwirkungsprozess aller Beteiligten, aller am Schulleben beteiligten Gruppen, Schulleiter, Lehrer, Eltern und Schüler entstanden. Dieser Prozess ist bei uns gerade gelaufen und abgeschlossen, so abgeschlossen, dass wir im Juli beschlossen haben, diese Rahmenschulordnung in Kraft zu setzen. Sie ist auf einem sehr demokratischen, nach einem intensiven Diskurs abgelaufenen Verfahren entstanden, und so meinen wir, haben wir im Moment keine Notwendigkeit - und ich sehe auch keinen wirklichen Sinn darin -, nach dieser breiten Mitwirkung jetzt erneut in das Verfahren bei uns einzusteigen.

Vorsitzender: Sie wollten zur gegenwärtigen Praxis von Schülerzeitungen in Ihrem Privatschulbereich etwas sagen.

Herr Dr. Vortmann: Ja, zurzeit gibt es bei uns keine Fragen, keine Probleme, keine Konflikte, die für uns, das Schulamts, die Notwendigkeit beinhalten würden, in irgendeiner Form dort tätig zu werden.

Vorsitzender: Herr Cramer, bitte.

Herr Cramer: Wie eingangs schon erwähnt, ist dieser Bereich bei uns sehr unterentwickelt, wenn ich mal das so sagen darf. Es gibt eine regelmäßig erscheinende

Schülerzeitung in der Rudolf-Steiner-Schule in Harburg, 3- bis 4-mal jährlich. Es gab bis vor einiger Zeit eine vierteljährlich erscheinende Schülerzeitung in der Rudolf-Steiner-Schule in Bergedorf und es gab mal für kurze Zeit eine Schülerzeitung an der Michaelschule in Harburg. Probleme, die hier jetzt so im Raume stehen, sind mir nicht bekannt. Ich habe das abgefragt bei allen Schulen, da wurde mir so etwas nicht zurückgemeldet. Die Schülerzeitungen, die arbeiten, da arbeiten die Schüler autonom, und Diskussionen gibt es höchstens nach Erscheinen der Zeitung. So ist im Moment die Praxis. Aber wie gesagt, es ist kein großes Leben von Schülerzeitungen an unseren Schulen. Die Schüler sind sehr beschäftigt mit anderen Dingen bei uns.

(Heiterkeit)

Vorsitzender: Ja, meine Damen und Herren, verehrte Kolleginnen und Kollegen. Ich frage zunächst einmal uns: Gibt es noch weitere Nachfragen? Das ist unsererseits nicht der Fall. Ich frage Sie jetzt als Sachverständige. Wollen Sie noch eine Anmerkung machen oder fragen oder hilfreiche Anmerkungen machen? Bitte schön.

Herr Cramer: Mir wurde vorhin so ein wenig in den Mund gelegt, ich würde die gesetzliche Regelung, die hier im Raum steht, jetzt als Selbstverpflichtung für die Rudolf-Steiner-Schule mit nach Hause nehmen. Das kann ich so nicht ganz mitnehmen. Was ich hierzu sagen kann, ist, dass wir durchaus gewillt sind, noch mal zu prüfen und zu gucken, welche eigenen Regelungen wir zu diesem Komplex bei uns machen müssen. Aber wie sie dann aussehen, ob sie genauso aussehen, wie das jetzt im Gesetzentwurf steht, das kann ich nicht zusagen.

Vorsitzender: Herr Olényi, bitte schön.

Herr Olényi: Also zur Situation noch der Schülerzeitungen an privaten Schulen: Ich kann ja noch mal das konkrete Beispiel, das Corpus Delicti, hochhalten. "Sophies Unterwelt" ist noch mal vor der Schule erschienen. Eine, wie ich persönlich finde, relativ gelungene Ausgabe, die journalistischen Ansprüchen auf jeden Fall gerecht wird. Danach gab es Gespräche zwischen der Schulleitung und dem Chefredakteur. Der nachfolgende Chefredakteur, der die Zeitung weiterführen sollte, da die verantwortlichen Chefredakteure hier mit dem Abitur die Schule verlassen haben, hat sich nach dem Gespräch mit Rücksicht auf seine Schulkarriere dazu entschlossen, die Chefredaktion abzugeben und dort nicht weiter in der Schülerzeitung mitzuwirken und generell die Schülerzeitung nicht mehr zu machen. Der Bruder des ehemaligen Chefredakteurs hat sich nach der Geschichte dazu entschlossen, die Schule zu verlassen. Die neuen Schüler an der Schule, also es ist auf jeden Fall dort ein Diskurs und eine Diskussion da, haben bis jetzt, wahrscheinlich aufgrund auch der Probleme keine neue Ausgabe herausgebracht. Man kann wohl den Verdacht äußern, dass grundsätzlich Schülerzeitungen durch solche Probleme natürlich behindert werden und Schülerzeitungen solche Probleme nicht haben sollten, a) die rechtliche Unsicherheit und b) sich eigentlich mit solchen Dingen gar nicht befassen sollen müssten. Denn dafür sind sie nicht da. Sie sind nicht für eine Auseinandersetzung zwischen Schulleitung und Schülern da, sondern sie sind dafür da, Meinungsäußerungen von Schülern eine Plattform zu bieten, einen Austausch in der Schule auch in Printform möglich zu machen, über die Schulgegebenheiten zu informieren und natürlich den Schülern auch die Möglichkeit zu geben, sich journalistisch auszuprobieren, gestalterisch, aber auch organisatorisch. Das sind

viele Bereiche, die hier gefragt sind, von der Anzeigenakquise über den Journalismus bis hin zur Öffentlichkeitsarbeit. Das macht Schülerzeitungen so wertvoll und so förderungswürdig. Deshalb müssen sie eigenständig werden.

Vorsitzender: Danke schön. Gibt es noch weitere Anmerkungen Ihrerseits? Das ist nicht der Fall. Ich sehe hier noch Frau Ernst. Sie wollte noch eine Anmerkung machen.

Abg. Frau Ernst: Ich wollte für unsere weitere Arbeit im Ausschuss vorschlagen, dass wir erst mal in den Fraktionen, aber auch interfraktionell beraten. Es sind ja zwei Vorschläge gemacht worden, einmal den, diesen Ausschuss einzurichten, und den, generell gesprächsbereit zu sein. Mich hat das bisher nicht überzeugt, denn wenn die Rahmenvereinbarung sozusagen nicht angefasst werden kann, überzeugt mich auch das Gesprächsangebot nicht. Das muss ich so deutlich sagen. Und ich finde, die Schilderungen aus der Praxis zeigen auch, dass die Situation unbefriedigend ist. Ich würde vorschlagen, dass wir uns dann eben, unter den Obleitungen, weiter noch mal beraten.

Vorsitzender: Frau Goetsch, bitte.

Abg. Frau Goetsch: Ich kann mich den Ausführungen nur anschließen von der GAL-Fraktion.

Vorsitzender: Gut, dann denke ich, wir können hier für unseren Ausschuss im Moment sagen, wir vertagen das Thema. Es finden die Gespräche statt, und wir werden dann zu einem späteren Zeitpunkt diesen Tagesordnungspunkt noch einmal aufrufen.

Meinerseits möchte ich aber einen ganz herzlichen Dank an alle Teilnehmer unserer Anhörung aussprechen, dass Sie sich hier eingefunden haben, dass Sie uns auch, wenn es kontrovers war, juristisch einige sehr informative Tatsachen geschildert haben.

Zu TOP 2:

Keine Niederschrift, siehe Berichterstattung an die Bürgerschaft.

Zu TOP 3:

Vertagt (s.o).

Zu TOP 4:

Keine Niederschrift, siehe Berichterstattung an die Bürgerschaft.

Zu TOP 5:

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass sich der Landesmusikrat mit der Bitte an den Vorsitzenden des Kulturausschusses gewandt habe, seine Aktivitäten in einer gemeinsamen Sitzung von Schul- und Kulturausschuss vorstellen zu dürfen. Die Obleute hätten dafür als Termin den 1.12.2005 vereinbart. Die SPD-Abgeordneten bitten darum, dass den Mitgliedern des Schulausschusses auch das Schreiben des Landesmusikrats übermittelt werde, das dem Kulturausschuss Anlass für die Selbstbefassung gegeben habe.

Außerdem berichtet der Vorsitzende von der Anfrage des Familien-, Kinder- und Jugendausschusses, eine gemeinsame Beratung zur Drucksache 18/1202: Einheitliche Bildungspläne für Kitas und Vorschule (SPD-Antrag) durchzuführen. Angeregt von den CDU-Abgeordneten, einigt sich der Ausschuss darauf, lediglich über den Termin informiert werden zu wollen.

Der Vorsitzende kommt sodann auf einzelne offene Punkte der Überweisungsliste zu sprechen.

Zum Thema Schulentwicklungsplanung hatten die SPD-Abgeordneten am Rande einer länger zurückliegenden Ausschusssitzung noch Beratungsbedarf signalisiert. Sie stimmten aber nun mit den anderen Ausschussmitgliedern darin überein, diese Selbstbefassung abzuschließen.

Außerdem erklärte der Ausschuss, die Selbstbefassungen zum Thema „Zentralabitur“ und „Lernmittelfreiheit“ als abgeschlossen zu betrachten.

Zur Drucksache 18/ 793: Ausbildungssituation und Sicherung der beruflichen Bildung in Hamburg (Große Anfrage der SPD-Fraktion), bei deren Behandlung der Ausschuss noch das Gespräch über den künftigen Berichtszeitpunkt avisiert hatte, bekräftigen die SPD-Abgeordneten erneut ihr Interesse an einem jährlichen Sachstandsbericht durch den Senat. Wie sie resümierten, habe man sich nicht auf einen von den SPD-Abgeordneten angeregten interfraktionellen Antrag verständigen können, dass der Senat von sich aus eine Drucksache vorlege. So würden weiterhin die Abgeordneten die Initiative ergreifen, um jährlich die entsprechenden Auskünfte zu bekommen.

Damit betrachtete der Ausschuss die Beratung der Drucksache als abgeschlossen.

Für die Tagesordnung der Sitzung am 8.11.2005 schlagen die SPD-Abgeordneten eine Selbstbefassung „Modellversuch für ein neues Arbeitszeitmodell für Schulhausmeister“ vor. In Anbetracht dessen, dass ein Inkrafttreten der neuen Regelungen schon zu Jahresbeginn geplant sei, hätten sie gern einen Sachstandsbericht.

Die GAL-Abgeordnete ist mit dieser Selbstbefassung einverstanden, allerdings fürchte sie eine Überfrachtung der nächsten Tagesordnung und sehe auch noch andere Themen, wie z.B. einen Zwischenbericht zu den beruflichen Schulen, als wichtig an.

Der Ausschuss plant sodann auf Vorschlag des Vorsitzenden, am 8.11.2005 über den Haushaltsverlauf 2005 und die Drucksache 18/1903: Der Stellenplan der Schulbehörde (Große Anfrage der GAL-Fraktion) zu beraten sowie die Auswertung der Anhörung zur Reform der gymnasialen Oberstufe fortzusetzen.

Am 29.11.2005 sollen dann der genannte Modellversuch, die Drucksache 18/2543: Durchlässigkeit im Hamburger Schulsystem-Mythos oder Realität (Große Anfrage der SPD-Fraktion) und – sofern ein Sachverständiger dazu zur Verfügung stehe - eine Selbstbefassung zum Thema KESS 4 auf der Tagesordnung stehen.

Der Vorsitzende weist auf die am 6.11. 2005 stattfindende Filmveranstaltung „Eine Schule, die gelingt- die Helene-Lange-Schule“ im Cinemaxx hin, Anmeldungen seien über www.bildungscent.de möglich.

Die SPD-Abgeordneten berichten, über den ASB eine Einladung zu einer Veranstaltung des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) zum Thema „Demokratieerziehung in Hamburg“ erhalten zu haben. Sie bitten darum, künftig direkt durch das LI eingeladen zu werden.

gez.
Marino Freistedt
(Vorsitzender)

gez.
Britta Ernst
(Schriftführerin)

gez.
Monika Potztal